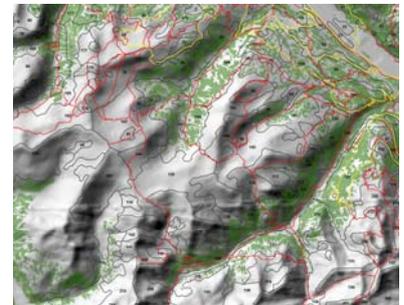




ARGE-PIW (Arbeitsgemeinschaft Praxishilfeeinstrument zur Ausscheidung von Wildruhezonen)

---

# Praxishilfeeinstrument zur Ausscheidung von Wildruhezonen (Kurzversion)



November 2010

**ARGE-PIW:**  
**Prof. Dr. Klaus Robin<sup>1)</sup>**  
**Martina Bächtiger<sup>1)</sup>**  
**Dr. Andreas Boldt<sup>2)</sup>**  
**Dr. Roland Graf<sup>1)</sup>**  
**Tobias Liechti<sup>3)</sup>**  
**Thomas Rempfler<sup>1)</sup>**  
**Dr. Stefan Suter<sup>4)</sup>**

1. Fachstelle Wildtier- und Landschaftsmanagement WILMA, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW, Grüental, Postfach, 8820 Wädenswil
2. FaunAlpin GmbH, Böcklinstrasse 13, 3006 Bern
3. Burger & Liechti GmbH, Limmatauweg 9, 5408 Ennetbaden
4. WildLife Solutions WLS.CH GmbH, Route de la Gruyère 14, 1700 Fribourg



# **Praxishilfeeinstrument zur Ausscheidung von Wildruhezonen (Kurzversion)**

November 2010

**ARGE-PIW:**  
**Prof. Dr. Klaus Robin<sup>1)</sup>**  
**Martina Bächtiger<sup>1)</sup>**  
**Dr. Andreas Boldt<sup>2)</sup>**  
**Dr. Roland Graf<sup>1)</sup>**  
**Tobias Liechti<sup>3)</sup>**  
**Thomas Rempfler<sup>1)</sup>**  
**Dr. Stefan Suter<sup>4)</sup>**

1. Fachstelle Wildtier- und Landschaftsmanagement WILMA, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW, Grüental, Postfach, 8820 Wädenswil
2. FaunAlpin GmbH, Böcklinstrasse 13, 3006 Bern
3. Burger & Liechti GmbH, Limmatauweg 9, 5408 Ennetbaden
4. WildLife Solutions WLS.CH GmbH, Route de la Gruyère 14, 1700 Fribourg

# Impressum

## **Auftraggeber**

Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Artenmanagement, Sektion Jagd, Wildtiere und Waldbiodiversität, CH-3003 Bern

## **Auftraggebervertreterin**

Sabine Herzog, Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Artenmanagement, Sektion Jagd, Wildtiere und Waldbiodiversität, CH-3003 Bern

## **Zitiervorschlag**

Robin K., Bächtiger M., Boldt A., Graf R.F., Liechti T., Rempfler T. & Suter S. 2010. Praxishilfelinstrument zur Ausscheidung von Wildruhezonen. Kurzversion. Im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt, Abt. Artenmanagement, Sektion Jagd, Wildtiere und Waldbiodiversität. pp. 34 & Anhang.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Zusammenfassung .....</b>	<b>6</b>
<b>2. Einleitung .....</b>	<b>7</b>
2.1 Fachliche Einleitung .....	7
2.2 Projektziele/Auftrag .....	7
<b>3. Entwicklung des Musterablaufs.....</b>	<b>8</b>
3.1 ARGE-PIW .....	8
3.2 Aktivitäten ARGE-PIW .....	8
3.3 SWOT-Analyse .....	9
3.4 Musterablauf zur Planung und Umsetzung von Wildruhezonen .....	9
<b>4. Begriffsklärung .....</b>	<b>10</b>
4.1 Gesetzliche Grundlagen .....	10
4.2 Schutzgebiete von internationaler und nationaler Bedeutung .....	11
4.3 Kantonale Schutzgebiete .....	12
<b>5. Planung und Umsetzung von Wildruhezonen .....</b>	<b>13</b>
5.1 Musterablauf in 7 Phasen (Normstrategie) .....	14
5.2 Musterablauf in 7 Phasen (Appellstrategie).....	15
<b>6. Diskussion der Ansätze/Grundsätze .....</b>	<b>23</b>
6.1 Mitwirkungsverfahren.....	23
6.2 Strategien zur Ausscheidung von Wildruhezonen .....	24
6.3 Flächenausdehnung der Wildruhezonen .....	27
6.4 Evaluation der Gebiete.....	28
6.5 Vollzug/Sanktionen.....	29
6.6 Wildruhezonen als Instrument im Mittelland .....	30
<b>7. Offene Fragen und Empfehlungen.....</b>	<b>31</b>
7.1 Wildruhezonen im Mittelland .....	31
7.2 Wildruhe versus Naturerlebnis.....	31
7.3 Wirkungskontrolle der Wildruhezonen .....	31
7.4 Schweizweites Informationstool zu Schutzgebieten .....	31
7.5 Ordnungsbussen-Verfahren.....	32
<b>8. Stand der Ausscheidung von Wildruhezonen .....</b>	<b>33</b>
<b>9. Quellen .....</b>	<b>34</b>
<b>10. Anhang .....</b>	<b>.....</b>

# 1. Zusammenfassung

Das Bundesamt für Umwelt BAFU beauftragte eine Fachgruppe aus Umweltberatungsbüros und der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW in Wädenswil, ein Praxisinstrument zur Ausscheidung von Wildruhezonen zu erstellen.

Die Ziele waren folgende:

- Der aktuelle Stand der Ausscheidung von Wildruhezonen in den Schweizer Kantonen ist zu erfassen.
- Möglichkeiten zu einer Vereinheitlichung im Vorgehen zur Ausscheidung von Wildruhezonen sind aufzeigen.
- Der Kenntnisstand in den Kantonen ist zu berücksichtigen.

Diese beauftragte Fachgruppe bezeichnete sich als *Arbeitsgemeinschaft Praxishilfeeinstrument zur Ausscheidung von Wildruhezonen* ARGE-PIW. In ARGE-internen Workshops, in der Befragung von kant. Wildhütern anlässlich des eidg. Wildhüterkurses 2009 in Einsiedeln und in einem Workshop mit Kantonsvertretern sowie mit einer schriftlichen Befragung wurde das erforderliche Wissen zusammengetragen, diskutiert und aufgearbeitet. Das Ergebnis liegt hier vor.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass der Stand in der Ausscheidung von Wildruhezonen in den verschiedenen Kantonen unterschiedlich ausfällt und dass Wildruhezonen in überwiegender Zahl im Voralpen- und Alpenraum, aber bisher kaum im Mittelland ausgeschieden worden sind. Die Notwendigkeit einer Ausscheidung von Wildruhezonen im Mittelland wird unter den Kantonen kontrovers diskutiert. Uneinheitlich ist zudem die Antwort auf die Frage, ob nur dort Wildruhezonen einzurichten sind, wo bereits grosse Störungen bestehen oder ob es auch darum geht, mit Wildruhezonen noch ungestörte Lebensräume vor künftigen Störungen zu schützen. Auch bestehen unterschiedliche Auffassungen zur Frage, ob mit wenigen, möglichst grossen Wildruhezonen oder vielen kleineren Wildruhezonen die Zielsetzungen besser zu erfüllen sind. Kleine Wildruhezonen bieten Vorteile, indem sie mit weniger Ausnahmegewilligungen auskommen und einfacher kontrollierbar sind. Andererseits lässt sich mit ihnen nicht der gesamte Lebensraum raumbedürftiger, sensibler Arten berücksichtigen.

Unabhängig von der Position in den oben genannten Fragen empfiehlt die ARGE-PIW ein 7-stufiges Verfahren in der Ausscheidung von Wildruhezonen, in dem sowohl sachliche wie soziokulturelle Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt werden können. Dieses Verfahren ist in vielfach modifizierter Form in verschiedenen Kantonen bereits eingesetzt worden. Uns geht es also nicht darum, etwas völlig Neues vorzustellen. Vielmehr geht es darum, ein schrittweises Vorgehen zu empfehlen, um zu verhindern, dass durch ein Überspringen wichtiger Schritte und ein zufälliges oder beabsichtigtes Ausschliessen von wichtigen Partnern der ganze Prozess zur Ausscheidung von Wildruhezonen ins Stocken gerät oder Gefahr läuft, völlig zu scheitern. Wichtig ist uns aber auch festzuhalten, dass nicht die Partner durch den Prozess führen, sondern die dafür zuständige Fachperson des jeweiligen Kantons.

Wir möchten hier darauf hinweisen, dass es sich aufgrund künftiger Erfahrungen aufdrängen kann, die hier empfohlene Vorgehensweise zu aktualisieren.

Die Mitglieder der ARGE-PIW danken an dieser Stelle dem Auftraggeber, seiner Vertreterin Sabine Herzog, den kantonalen Jagdbehörden und Auskunftspersonen für ihre Unterstützung.

Für Rückmeldungen aus der Praxis ist die ARGE-PIW dankbar.

November 2010

## 2. Einleitung

### 2.1 Fachliche Einleitung

Tourismus- und Freizeitaktivitäten nehmen in natürlichen Lebensräumen zu, werden flächiger und beanspruchen immer mehr auch abgelegene, unzugängliche Gebiete. Zudem haben sich diese Aktivitäten auf alle Tages- und Jahreszeiten ausgedehnt. Immer wieder kommen neue Aktivitäten hinzu. Damit beeinträchtigen sie die Lebensräume von scheuen und ruhebedürftigen Wildtierarten.

Dass sich Freizeitaktivitäten nachteilig auf Wildtiere auswirken, ist mittlerweile zuverlässig mit Fakten belegt (z.B. Arnold 2002, Ingold 2005, Mollet et al. 2007). Störungen durch Freizeitaktivitäten lösen bei den meisten Wildtierarten Feindvermeidungsverhalten aus (Boldt 2009). Wildtiere müssen im Winter haushälterisch mit ihrer Energie umgehen. Eine Flucht aufgrund einer Störung hat einen erhöhten Energiebedarf zur Folge, der im schlimmsten Fall zum Tod des Tieres führen kann. Neuere Forschungsergebnisse zeigen zudem auf, dass Wildtiere (z.B. Raufusshühner) mit erhöhten Stresshormonkonzentrationen auf Störungen reagieren (Mollet & Thiel 2009). Längerfristig anhaltender Stress wirkt sich in der Regel schädlich auf das Immunsystem und damit auf das Überleben von Wildtieren aus. Am Beispiel des Birkhuhns konnte denn auch gezeigt werden, dass sich Störungen negativ auf das Überleben und auf die Fortpflanzung dieser Raufusshuhnart auswirken (Arlettaz et al. 2007).

Freizeitaktivitäten beeinträchtigen jedoch nicht nur die Bestände und Lebensräume von Wildtieren, sondern können auch indirekte Auswirkungen auf andere Nutzungsinteressen haben. So können Freizeitaktivitäten das Raumnutzungsmuster von Wildhuftieren so verändern, dass Verjüngungsprobleme in Schutzwäldern auftreten (Ingold 2005).

Um diese Konflikte zu lösen und langfristig überlebensfähige Wildtierpopulationen zu sichern, sind räumliche Konzepte zur Lenkung der Freizeitaktivitäten unerlässlich. Unter anderem werden zu diesem Zweck Wildruhezonen errichtet. In einigen Kantonen ist die Ausscheidung bereits abgeschlossen, andere befinden sich im Prozess dazu. Fallweise bestehen Unterschiede in Bezug auf verwendete Grundlagen und Methoden, berücksichtigte Zielarten und einbezogene Interessensvertreter bis hin zur Signalisation der Zonen im Gelände.

### 2.2 Projektziele/Auftrag

Verschiedene Kantone haben erfahren, dass die Ausscheidung von Wildruhezonen politische Diskussionen auslösen. Dies kann zu Behinderungen des gesamten Prozesses führen, die Akzeptanz dieses Instruments beeinträchtigen und insbesondere die Umsetzung und den Vollzug erschweren. Deshalb hat die Sektion Jagd, Wildtiere und Waldbiodiversität des Bundesamtes für Umwelt BAFU eine Fachgruppe aus Umweltberatungsbüros und der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Wädenswil beauftragt, für die Kantone ein Praxishilfeeinstrument zur Ausscheidung von Wildruhezonen für montan-subalpin-alpine und semiurbane Räume sowie Gebiete gemäss Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) auszuarbeiten.

## 3. Entwicklung des Musterablaufs

### 3.1 ARGE-PIW

Alle Mitglieder der ARGE-PIW bringen Erfahrungen aus Projekten der Planung und Umsetzung von Wildruhezonen mit:

Person	Firma/Institution	Funktion in ARGE/Projekte
Prof. Dr. Klaus Robin	WILMA/ZHAW	Leiter ARGE-PIW/Wildruhezonen AI, LU
Martina Bächtiger	WILMA/ZHAW	Projektmanagement; Unterstützung Facharbeit/Wildruhezonen AI, LU
Dr. Andreas Boldt	FaunAlpin GmbH	Experte Verhaltensforschung & Störungsökologie/Wildschutzgebiete BE, Nutzungslenkung Lombachalp und eidg. Jagdbanngebiet Kiental
Dr. Roland Graf	WILMA/ZHAW	Experte GIS & Modellierung/Wildruhezonen AI, LU
Tobias Liechti	Burger & Liechti GmbH	Experte Besucherlenkung/Pilotprojekt Sörenberg (Respektiere deine Grenzen), Besucherlenkung Ibergereg, Besucherlenkung Limmatauen
Thomas Rempfler	WILMA/ZHAW	Unterstützung Facharbeit/Wildruhezonen AI
Dr. Stefan Suter	WLS.CH GmbH	Experte Umsetzung/Wildruhezonen NW, Nutzungslenkung eidg. Jagdbanngebiet Huetstock NW/OW

### 3.2 Aktivitäten ARGE-PIW

#### 3.2.1 Workshop ARGE-PIW in Wädenswil, 30.4.2009

Im Zentrum des von Klaus Robin geleiteten Workshops stand der Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern der ARGE-PIW. Andreas Boldt, Roland Graf, Stefan Suter und Tobias Liechti präsentierten Wildruhezonen-Projekte, an denen sie beteiligt waren, bzw. sind. Von diesem Workshop besteht ein Kurzprotokoll der Ergebnisse.

#### 3.2.2 BAFU-Wildhüterkurse in Einsiedeln vom 11./12. bzw. 14./15.5.2009

An den Wildhüterkursen in Einsiedeln präsentierte die ARGE-PIW eine Auslegeordnung basierend auf den Ergebnissen der Diskussionen vom 30.4.2009. Im anschliessenden Workshop wurden die Wildhüter aufgefordert, ihre Sicht auf Ausscheidung, Umsetzung und Vollzug von Wildruhezonen darzulegen. In einer Gruppenarbeit konnten sie sich mittels eines Fragebogens zu folgenden Punkten äussern:

- Rolle der Wildhut in Ausscheidung, Umsetzung und Vollzug von Wildruhezonen.
- Bedeutung von Freizeitaktivitäten für verschiedene Wildtierarten.
- Positiv-/Negativausscheidung (unbelastete Gebiete/Gebiete mit Konflikten).
- Wichtigste Punkte bei der Ausscheidung von Wildruhezonen.

Die unterschiedlich vollständig ausgefüllten Fragebogen wurden qualitativ ausgewertet. Von diesem Workshop besteht ein Kurzprotokoll der Ergebnisse.

#### 3.2.3 Workshop mit Jagdverwaltern zu Wildruhezonen im Mittelland vom 9.6.2009

Sabine Herzog und Klaus Robin leiteten den Workshop für Mitarbeiter kantonaler Jagdverwaltungen. Als Einstieg stellte Klaus Robin das Konzept von Sutter (2008) für eine Wildruhezone in einem Naherholungsraum des Kantons Zürich vor. Anschliessend erläuterte Tobias Liechti seine Erfahrungen zur Besucherlenkung in den Dietiker- und Geroldswiler Auen und schliesslich berichtete Andreas Boldt über das mehrjährige Projekt der Überarbeitung der Wildschutzgebiete im Kanton Bern. Daraus ergaben sich intensive Diskussionen. Zu diesem Workshop besteht ein ausführliches Protokoll.

### **3.3 SWOT-Analyse**

Die Erkenntnisse und Resultate der Workshops wurden in einer SWOT-Analyse nach Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken ausgewertet. Dabei beziehen sich Stärken und Schwächen auf gegenwärtige oder bereits angewandte Praktiken, Chancen und Risiken auf mögliche künftige Anwendungen.

### **3.4 Musterablauf zur Planung und Umsetzung von Wildruhezonen**

Aus den Ergebnissen der Workshops und der SWOT-Analyse wurde ein Musterablauf zur Planung und Umsetzung von Wildruhezonen erarbeitet. Die Rahmenbedingungen sind in allen Kantonen unterschiedlich. Dieser Musterablauf ist deshalb nicht als verbindliche Richtlinie zu verstehen, die Schritt für Schritt befolgt werden muss. Vielmehr soll er auf die vorliegende Situation im jeweiligen Kanton adaptiert werden. Detaillierte Ausführungen zur Herleitung des Ablaufs sind dem Kapitel 4 zu entnehmen.

## 4. Begriffsklärung

Der Begriff *Wildruhezonen* wird landesweit unterschiedlich eingesetzt und verstanden. Die ARGE-PIW hat eine Definition formuliert, um Missverständnisse in diesem Bericht und im weiteren Gebrauch des Begriffs zu verhindern. Die Definition schliesst den planerischen Bezug und die Festsetzungsvarianten ein:

*Wildruhezonen* sind Landschaftsausschnitte von besonderer wildökologischer Bedeutung, in denen Wildtiere möglichst ungestört leben sollen. Nutzungen durch den Menschen können eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Eine zeitliche und aktivitätsspezifische Abstufung der Massnahmen ist möglich.

Wildruhezonen gelten nicht als raumplanerische Zonen im engeren Sinn, wie Landwirtschafts-, Bau- oder Gewerbezonens; sie sollen aber in Richt- und Zonenplänen verankert werden.

Wildruhezonen werden über den Rechtsetzungsprozess, über die Befolgung behördlicher Empfehlungen oder über freiwillige Vereinbarungen mit Grundeigentümern und Nutzern festgelegt.

Schutz vor Störungen kann auf unterschiedliche Weise erreicht werden. Verschiedene Bundesgesetzgebungen bilden die Basis dafür. Neben Wildruhezonen dienen auch eidg. und kantonale Jagdbanngebiete, Wasser- und Zugvogelreservate, Naturschutzgebiete wie Hoch- und Flachmoore, Auen und weitere dem Schutz vor menschlichen und technischen Störungen. Diese unterschiedlichen Typen unterstehen den jeweiligen Gesetzgebungen auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden (z.B. Natur- und Heimatschutz, Wald, Landwirtschaft, Luftfahrt, usw.). Nachfolgend wird die Thematik der Wildruhezonen ergänzt durch Informationen zu bundesgesetzlichen Grundlagen und den oben genannten Schutzgebieten auf internationaler, nationaler und kantonaler Ebene.

### 4.1 Gesetzliche Grundlagen

#### 4.1.1 Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986

Schutz vor Störungen kann sich in allen möglichen Lebensräumen auf die Umsetzung des Art. 7, Abs. 4 JSG berufen:

„Die Kantone sorgen für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung.“

Wildruhezonen stützen sich immer auf diesen Artikel ab. In den kantonalen Jagdgesetzen ist häufig ein entsprechender Artikel formuliert.

#### 4.1.2 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991

Grundsätzlich haben die Kantone dafür zu sorgen, dass der Wald der Allgemeinheit zugänglich ist (Art. 14, Abs. 1 WaG). Schutz vor Störungen im Lebensraum Wald kann aber über die Umsetzung des Art. 14, Abs. 2 geschehen:

„Wo es die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen, wie namentlich der Schutz von Pflanzen und wildlebenden Tieren erfordern, haben die Kantone:

- a. für bestimmte Waldgebiete die Zugänglichkeit einzuschränken;
- b. die Durchführung von grossen Veranstaltungen im Wald einer Bewilligung zu unterstellen.“

#### 4.1.3 Natur- und Heimatschutzgesetzgebung

Etliche Schutzgebiete fallen unter den Einflussbereich der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung (z.B. Moore, Parks). Auch wenn die Zielarten der Wildruhezonen nicht prioritär zu den Zielarten solcher Gebiete gehören, können deren Lebensräume dank den Schutzbestimmungen und deren Vollzug z.B. durch Besucherlenkung beruhigt werden.

## **4.2 Schutzgebiete von internationaler und nationaler Bedeutung**

### **4.2.1 Eidgenössische Jagdbanngebiete**

In der Schweiz gibt es 41 eidgenössische Jagdbanngebiete. Der Bundesrat scheidet sie im Einvernehmen mit den Kantonen aus (Art. 11 Abs. 2 JSG). Sie dienen sowohl dem Schutz von seltenen und bedrohten Arten als auch der Erhaltung von gesunden, an die örtlichen Verhältnisse angepassten Beständen jagdbarer Arten (Art. 1 VEJ). Der Schutz der Artenvielfalt und der Lebensräume ist durch das Jagdverbot, die Regelung zur Minimierung der Störungen und die Lebensraumschutzbestimmungen gegeben (Art. 5 und Art. 6). Konkret gelten folgende Massnahmen:

- Die Jagd ist verboten.
- Tiere dürfen nicht gestört, vertrieben oder aus dem Banngebiet herausgelockt werden.
- Hunde sind im Wald an der Leine zu führen.
- Das Tragen, Aufbewahren und die Verwendung von Waffen und Fallen ist verboten. Die Kantone können für Personen, die innerhalb des Banngebiets wohnen und für Gebiete mit partiellem Schutz, Ausnahmen gestatten. Auf Wegen und Strassen dürfen Jagdberechtigte während der Jagd und Militärdienstpflichtige zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht (Dienst-, Schiess- und Inspektionspflicht) das Banngebiet mit ungeladenen Waffen durchqueren. Die Verwendung von Fallen und Waffen durch Organe der Wildhut ist gestattet.
- Das freie Zelten und Campieren ist verboten. Vorbehalten bleibt die Benutzung offizieller Zeltplätze. Die Kantone können Ausnahmen bewilligen.
- Die zuständige kantonale Behörde kann mit Zustimmung des Grundbesitzers ein Verbot des Betretens des Banngebietes mit Hängegleitern (Deltas und Gleitschirme) erlassen.
- Das Skifahren ausserhalb von markierten Pisten, Routen und Loipen ist verboten.
- Mit Ausnahme der Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie durch Organe der Wildhut ist es verboten, Alp- und Forststrassen zu befahren sowie Fahrzeuge jeglicher Art ausserhalb von Strassen, Wald- und Feldwegen zu benützen. Die Kantone können Ausnahmen vorsehen.
- Militärische Übungen mit scharfer oder Übungsmunition sind verboten. Vorbehalten ist die vertraglich geregelte Benützung besonderer Schiessplätze und militärischer Anlagen. Der Wachdienst der Truppe mit geladener Waffe sowie das Mitführen von Waffen bei Kontrollaufgaben des Festungswachkorps und des Grenzwachkorps sind zulässig.

### **4.2.2 Wasser- und Zugvogelreservate**

Die Schweiz weist eine besondere Bedeutung als Überwinterungs- und Rastplatz für verschiedene ziehende Wasservogelarten auf. Dies gilt insbesondere für den Bodensee, den Rhein, die Aare, den Neuenburgersee und den Genfersee. Der Bundesrat scheidet nach Anhören der Kantone Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung aus (Art. 11 Abs. 1 und 2 JSG). Bis heute wurden 10 Wasser- und Zugvogelschutzgebiete von internationaler und 26 von nationaler Bedeutung ausgeschieden. Konkret gelten folgende Massnahmen:

- Die Jagd ist verboten.
- Tiere dürfen nicht gestört, vertrieben oder aus dem Gebiet herausgelockt werden.
- Hunde sind an der Leine zu führen.
- Das Tragen und Aufbewahren von Waffen und Fallen ist verboten. Die Kantone können für Personen, die innerhalb des Gebiets wohnen, Ausnahmen gestatten. Auf Wegen und Strassen dürfen Jagdberechtigte während der Jagd und Militärdienstpflichtige zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht (Dienst-, Schiess- und Inspektionspflicht) das Gebiet mit ungeladenen Waffen durchqueren.

- Militärische Übungen mit scharfer oder Übungsmunition sowie das Starten und das Landen mit militärischen Luftfahrzeugen zu Ausbildungs- und Übungszwecken sind verboten. Vorbehalten sind die vertraglich geregelte Benützung besonderer Schiessplätze und militärischer Anlagen sowie von der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Bundesamt festgelegte abweichende Regelungen für militärische Luftfahrzeuge.
- Das Starten und das Landen mit zivilen Luftfahrzeugen aller Art sowie der Betrieb von Modellluftfahrzeugen sind verboten; vorbehalten ist der Betrieb von bestehenden Flugplätzen.
- Das Fahren mit Drachensegelbrettern oder ähnlichen Geräten und der Betrieb von Modellbooten sind verboten.
- Die Kantone können besondere Massnahmen zur Förderung und zum Schutz der Fischbestände (fischereiliche Hegemassnahmen) bewilligen, sofern dadurch die Zielsetzung der Wasser- und Zugvogelreservate nicht beeinträchtigt wird.
- Die Durchführung von sportlichen Anlässen und sonstigen gesellschaftlichen Veranstaltungen ist nur zulässig, wenn dadurch das Schutzziel nicht beeinträchtigt werden kann. Die Veranstalter bedürfen einer kantonalen Bewilligung.

### **4.3 Kantonale Schutzgebiete**

Zusätzlich zu den eidgenössischen Jagdbanngebieten und den Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung können die Kantone Jagdbanngebiete und Vogelschutzreservate mit entsprechenden Regeln für Besucher ausscheiden (Art. 11 Abs. 4 JSG). Die Regierung des Kantons Graubünden legt z.B. Wildschutzgebiete fest, in denen im Allgemeinen Jagdverbote gelten.

Häufig werden Wildruhezonen gemäss oben genannter Definition auf dieser kantonalen Stufe oder aber in Kompetenz der Gemeinden bezeichnet. Im Kanton Bern, wo der Begriff *Wildruhezone* nicht verwendet wird, ist z.B. zum Schutz der Wildtiere vor Störungen seit dem 23. Februar 2003 die Verordnung über den Wildtierschutz (WTSchV) in Kraft. In den regionalen Wildschutzgebieten können neben Jagdverboten auch Massnahmen zum Schutz der Wildtiere vor Störung getroffen werden:

- Jagdverbot auf alle Wildtiere.
- Jagdverbot auf Wasservögel.
- Jagdverbot auf bestimmte Wildtiere oder zu bestimmten Zeiten.
- Weggebote.
- Leinenzwang für Hunde.
- Einschränkungen von störenden Aktivitäten, insbesondere aus den Bereichen Freizeit, Sport, Tourismus und Militär.

Zudem haben Gemeinden in Tourismusgebieten Zonen zum Schutz der Wildtiere vor Störung errichtet.

## **5. Planung und Umsetzung von Wildruhezonen**

Die folgende Praxishilfe soll den Kantonen als Leitlinie für die Ausscheidung von Wildruhezonen dienen. Ein chronologisch aufgebauter Musterablauf unterstützt den Anwender (Abb. 1 und 2). Der optimale Ablauf für die einzelnen Kantone kann davon abweichen, da die naturräumlichen, rechtlichen und politischen Rahmenbedingungen ein entsprechend angepasstes Vorgehen erfordern.

### 5.1 Musterablauf in 7 Phasen (Normstrategie)

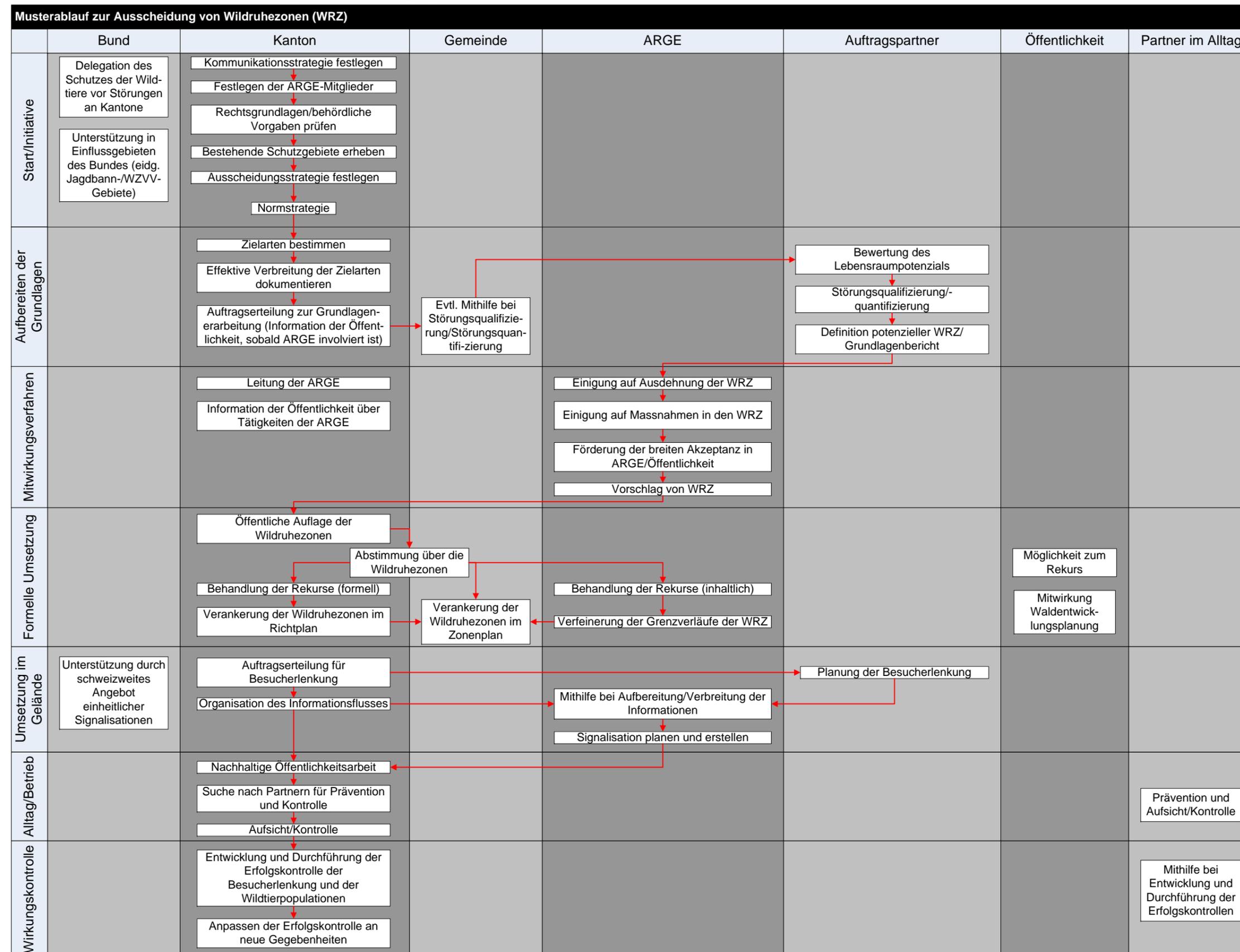


Abb. 1. Schema des Musterablaufs zur Ausscheidung von Wildruhezonen. Aufgeteilt in 7 Phasen sind Tätigkeiten und in den Prozess involvierte Akteure aufgeführt.

### 5.2 Musterablauf in 7 Phasen (Appellstrategie)

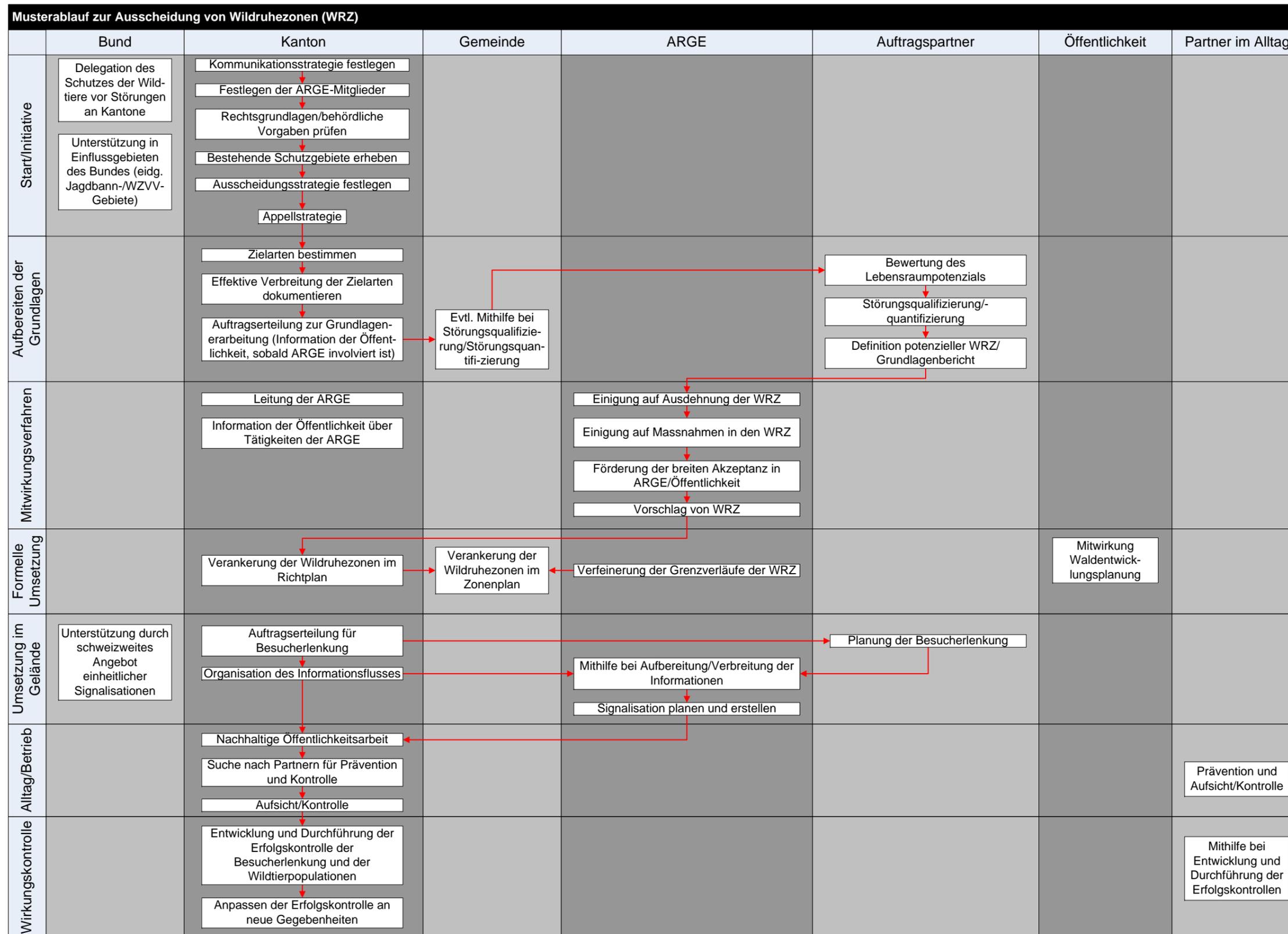


Abb. 2. Schema des Musterablaufs zur Ausscheidung von Wildruhezonen. Aufgeteilt in 7 Phasen sind Tätigkeiten und in den Prozess involvierte Akteure aufgeführt.

## 1. Start/Initiative

<b>Ziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung des Art. 7, Abs. 4 JSG: „Die Kantone sorgen für einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung.“</li> <li>• Ist-Zustand in Bezug auf Rechtsgrundlagen und behördliche Vorgaben sowie bestehende Schutzgebiete erheben.</li> <li>• Strategie zur Ausscheidung von Wildruhezonen festlegen.</li> </ul>				
<b>Beschreibung</b>	<p>Der Bund delegiert die Verantwortung für den Schutz der Wildtiere vor Störungen an die Kantone. Steht dafür Handlungsbedarf an, ist vorerst die Ausgangslage zu klären. Rechtsgrundlagen, behördenverbindliche Vorgaben, politische Verhältnisse sowie lokale Initiativen und Interessensgruppen sind in jedem Kanton unterschiedlich. Ebenfalls zu berücksichtigen sind bestehende Schutzgebiete wie z.B. eidgenössische und kantonale Jagdbanngebiete, WZVV-Gebiete, aber auch Wildtierkorridore. Erst wenn diese Einflussgrößen identifiziert sind, kann die Strategie zur Ausscheidung von Wildruhezonen festgelegt werden.</p> <p>Wildruhezonen wurden bisher meistens über die Jagdgesetzgebung, die Raumplanung (Richt-/Nutzungsplanung), bzw. den Waldentwicklungsplan ausgeschieden. Ideal ist eine Kombination davon. Auf dem nicht-gesetzlichen Weg werden Wildruhezonen über sogenannte Appellstrategien ausgeschieden, in denen an die Vernunft von Naturnutzern appelliert wird, sich rücksichtsvoll zu verhalten.</p> <p>Wildruhezonen werden zum Wohl der Wildtiere erstellt. Folglich stehen im Ausscheidungsprozess Zielarten im Fokus. Ebenso in die Betrachtung einzubeziehen ist der Faktor Mensch (human dimensions), denn in Konfliktgebieten sind oft Nutzungseinschränkungen oder Verhaltensänderungen gefordert.</p>				
<b>Mögliche Probleme</b>	<p>In der Öffentlichkeit entstehen Befürchtungen über zu grosse Nutzungsbeschränkungen.</p>				
<b>Mögliche Lösungen</b>	<p>Es empfiehlt sich, Wildruhezonen unter Einbezug verschiedener Interessensvertreter in Arbeitsgemeinschaften (ARGE) auszuarbeiten, wobei zu beachten ist, dass die Anzahl der Mitwirkenden überschaubar bleibt.</p>				
<b>Rollenverteilung</b>	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="469 1220 683 1406">Bund:</td> <td data-bbox="687 1220 1493 1406"> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine Unterstützung der Kantone durch das Angebot einheitlicher Signalisation von Wildruhezonen.</li> <li>• Unterstützung in Einflussgebieten des Bundes, die über Gelder des Neuen Finanzausgleichs (NFA) in Bundeswildschutzgebieten (eidg. Jagdbann-/WZVV-Gebieten) erfolgt.</li> </ul> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="469 1413 683 1615">Kanton:</td> <td data-bbox="687 1413 1493 1615"> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überprüfen der Rechtsgrundlagen, behördlichen Vorgaben und der bestehenden Schutzgebiete inkl. Geltungsbereich und Handhabung der Regeln.</li> <li>• Kommunikations- und Ausscheidungsstrategie festlegen.</li> <li>• Bestimmen der ARGE-Mitglieder und deren Kompetenzen.</li> </ul> </td> </tr> </table>	Bund:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine Unterstützung der Kantone durch das Angebot einheitlicher Signalisation von Wildruhezonen.</li> <li>• Unterstützung in Einflussgebieten des Bundes, die über Gelder des Neuen Finanzausgleichs (NFA) in Bundeswildschutzgebieten (eidg. Jagdbann-/WZVV-Gebieten) erfolgt.</li> </ul>	Kanton:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überprüfen der Rechtsgrundlagen, behördlichen Vorgaben und der bestehenden Schutzgebiete inkl. Geltungsbereich und Handhabung der Regeln.</li> <li>• Kommunikations- und Ausscheidungsstrategie festlegen.</li> <li>• Bestimmen der ARGE-Mitglieder und deren Kompetenzen.</li> </ul>
Bund:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemeine Unterstützung der Kantone durch das Angebot einheitlicher Signalisation von Wildruhezonen.</li> <li>• Unterstützung in Einflussgebieten des Bundes, die über Gelder des Neuen Finanzausgleichs (NFA) in Bundeswildschutzgebieten (eidg. Jagdbann-/WZVV-Gebieten) erfolgt.</li> </ul>				
Kanton:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überprüfen der Rechtsgrundlagen, behördlichen Vorgaben und der bestehenden Schutzgebiete inkl. Geltungsbereich und Handhabung der Regeln.</li> <li>• Kommunikations- und Ausscheidungsstrategie festlegen.</li> <li>• Bestimmen der ARGE-Mitglieder und deren Kompetenzen.</li> </ul>				
<b>Kommunikation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich ist eine transparente, zeitgerechte und koordinierte Kommunikation entscheidend. Ihr ist in allen Phasen, während und nach dem Ausscheidungsprozess sowie bei der Umsetzung der Wildruhezonen im Gelände, höchste Bedeutung beizumessen.</li> <li>• Behördenintern: es sind alle relevanten Behörden einzubinden (eidg. und kant. Jagdbehörden, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Naturschutz etc.).</li> </ul>				

## 2. Aufarbeiten der Grundlagen

<b>Ziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewertung des Lebensraumpotenzials durch Verbreitungsdaten und Habitatmodelle.</li> <li>• Qualifizierung und Quantifizierung der menschlichen Aktivitäten.</li> <li>• Definition potenzieller Wildruhezonen als Grundlage für die ARGE.</li> </ul>						
<b>Beschreibung</b>	<p>Zur Bewertung der Lebensräume in den Voralpen und Alpen werden Zielarten aus den Gruppen der Huftiere, Raufusshühner und Felsenbrüter bestimmt. Für das Mittelland sind Zielarten der Feuchtgebiete (z.B. WZVV), des Waldes und der Offenlandschaft festzulegen (z.B. Limikolen, Feldhase, Spechte, Eulen, Reh). Für ausgewählte Zielarten werden Habitatmodelle erstellt und mit den aktuellen Vorkommen verglichen. Bei Nichtübereinstimmung von Modell und Vorkommen sind die Ursachen dafür zu untersuchen. Es können zwei Gründe dafür verantwortlich sein: es liegen zu wenige Daten für einen Vergleich vor oder ein erwartetes Vorkommen fehlt. Im zweiten Fall ist davon auszugehen, dass der Lebensraum grundsätzlich geeignet und in die Wildruhezone zu integrieren ist.</p> <p>Menschliche Aktivitäten werden qualitativ und quantitativ bewertet. Unterschieden wird nach Art, Intensität, zeitlicher und räumlicher Verteilung sowie Auswirkungen auf die Wildtiere. Je nach Gebiet werden ganz unterschiedliche Aktivitäten erfasst: Eine umfassende Zusammenstellung aus dem Kanton Bern findet sich im Anhang. Grundsätzlich ermöglicht ein hoher Detaillierungsgrad in der Grundlagenenerhebung eine gezieltere Besucherlenkung.</p> <p>Aus der Überlagerung der wildtierökologischen Grundlagen mit dem Störungspotenzial durch menschliche Aktivitäten ergibt sich eine Auswahl von Flächen, die als Wildruhezonen in Frage kommen. Die Ausscheidung von Wildruhezonen ist jedoch nicht nur in bereits belasteten, sondern auch in noch ungestörten sensiblen Lebensräumen in Betracht zu ziehen.</p>						
<b>Mögliche Probleme</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es stellt sich die Frage, ob Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd und Fischerei Sonderrechte geniessen sollen.</li> <li>2. Die präventive Ausscheidung von Wildruhezonen in Gebieten ohne bestehende Konflikte kann auf Unverständnis stossen. Dabei gilt es zu bedenken, dass durch den Schutz konfliktreicher Gebiete eine Verlagerung der menschlichen Aktivitäten in noch ungestörte Gebiete geschehen kann. Zudem entstehen laufend neue Aktivitäten und beanspruchen immer entlegene Gebiete.</li> </ol>						
<b>Mögliche Lösungen</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Sinne der Gleichbehandlung werden bei der Erarbeitung der Grundlagen Land- und Forstwirtschaft sowie die Jagd und Fischerei als Störungen aufgenommen, was nicht heisst, dass die Tätigkeiten verunmöglicht werden. Holz könnte z.B. bereits im Spätherbst geschlagen werden. Sonderrechte sollen aber fallweise möglich sein.</li> <li>2. Präventive Ausscheidung von Wildruhezonen zulassen oder sie in wildtierökologisch wertvollen Gebieten bei intensiverer Nutzung sofort bezeichnen.</li> </ol>						
<b>Rollenverteilung</b>	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="467 1552 683 1697">Kanton:</td> <td data-bbox="691 1552 1495 1697"> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestimmen der Zielarten.</li> <li>• Effektive Verbreitung der Wildtiere dokumentieren.</li> <li>• Mithilfe bei der Identifikation von Störungen.</li> </ul> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="467 1709 683 1753">Evtl. ARGE:</td> <td data-bbox="691 1709 1495 1753"> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mithilfe bei der Identifikation von Störungen.</li> </ul> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="467 1765 683 1809">Partner:</td> <td data-bbox="691 1765 1495 1809"> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagenbericht mit potenziellen Wildruhezonen.</li> </ul> </td> </tr> </table>	Kanton:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestimmen der Zielarten.</li> <li>• Effektive Verbreitung der Wildtiere dokumentieren.</li> <li>• Mithilfe bei der Identifikation von Störungen.</li> </ul>	Evtl. ARGE:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mithilfe bei der Identifikation von Störungen.</li> </ul>	Partner:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagenbericht mit potenziellen Wildruhezonen.</li> </ul>
Kanton:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestimmen der Zielarten.</li> <li>• Effektive Verbreitung der Wildtiere dokumentieren.</li> <li>• Mithilfe bei der Identifikation von Störungen.</li> </ul>						
Evtl. ARGE:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mithilfe bei der Identifikation von Störungen.</li> </ul>						
Partner:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagenbericht mit potenziellen Wildruhezonen.</li> </ul>						
<b>Kommunikation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Behördenintern und mit Auftragnehmern sowie evtl. mit ARGE.</li> <li>• Sobald die ARGE einbezogen wird, ist die Öffentlichkeit zu informieren. Ansonsten entstehen leicht kaum mehr zu korrigierende Halb- und Unwahrheiten.</li> </ul>						

### 3. Mitwirkungsverfahren

<b>Ziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einigung der ARGE auf potenzielle Wildruhezonen.</li> <li>• Einigung auf konkrete Massnahmen in den Wildruhezonen.</li> <li>• Breite Akzeptanz innerhalb der ARGE/in der Öffentlichkeit.</li> </ul>				
<b>Beschreibung</b>	<p>Die ARGE hat nicht primär zum Ziel, die teilweise gegensätzlichen Ansprüche auf einen Nenner zu bringen. Vielmehr gilt es, tragfähige Lösungen zu finden. Voraussetzung dafür ist eine konstruktive Grundhaltung der Beteiligten.</p> <p>Folgende Akteure werden ins Mitwirkungsverfahren einbezogen: eidg. und kant. Jagdbehörden, Forstwirtschaft, Landwirtschaft, amtlicher Naturschutz, Militär, Gemeinden (Wanderwege), Tourismus, Bergbahnen und andere Verkehrsanbieter, NGOs, NPOs, Jägerschaft, SAC, Sportvereine und –verbände, evtl. andere lokale Akteure (Aufzählung nicht abschliessend).</p> <p>Innerhalb der ARGE sind die Wissensstände abzugleichen. Die zuständige Behörde informiert über Wildtierpopulationen im Planungsgebiet sowie vorhandene menschliche Aktivitäten und deren Einfluss auf Wildtiere. Potenzielle Wildruhezonen werden vorgestellt und innerhalb der ARGE in Bezug auf ihre Perimeter und Massnahmen diskutiert. Es ist darauf zu achten, dass die definitiven Wildruhezonen flächenmässig ökologisch sinnvoll sind.</p> <p>Für jede potenzielle Wildruhezone werden räumlich und zeitlich differenzierte Massnahmen festgelegt. Dafür kommen ganzjährige sowie saisonale und tageszeitliche Betretungsverbote, Wegegebote und Gebote für Routen, Pisten und Loipen in Frage. Für Hängegleiter sollen Start- und Landeplätze sowie Mindestflughöhen festgelegt werden. Veranstaltungen sind grundsätzlich bewilligungspflichtig. Hunde sind an der Leine zu führen. Lokale Vereinbarungen wie Verzicht auf Schafalping oder Einschränkung des Jagdgebiets sind anzustreben.</p> <p>Im Sinne der Gleichbehandlung und der Akzeptanz der Wildruhezonen in der Öffentlichkeit sollen Sonderrechte möglichst vermieden werden. Für verunmöglichte Tätigkeiten oder Routen sind attraktive Alternativen zu finden. Nach Möglichkeit werden bisherige Routen verlegt, anstatt sie einfach zu sperren.</p> <p>Sobald der Vorschlag für Wildruhezonen innerhalb der ARGE ausgearbeitet ist, beginnt die öffentliche Kommunikation. Dies kann über Veranstaltungen, Briefe und Medien geschehen. Informationsabende mit Diskussionsrunden sind ebenso denkbar wie die Aufforderung zu schriftlichen Stellungnahmen.</p>				
<b>Mögliche Probleme</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Innerhalb der ARGE werden Allianzen zur Durchsetzung von Eigeninteressen geschmiedet.</li> <li>2. Durch grundlegende Meinungsverschiedenheiten verhärten sich die Fronten, und der Prozess wird lahmgelegt.</li> </ol>				
<b>Mögliche Lösungen</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Fundierte Grundlagen mit plausiblen Argumenten für die jeweiligen Interessensvertreter spezifisch aufarbeiten.</li> <li>2. Ein Mediator lenkt die Geschehnisse der ARGE und führt sie zum Ziel. Dazu kann er Experten hinzuziehen, die den ARGE-Mitgliedern Fachfragen erläutern.</li> </ol>				
<b>Rollenverteilung</b>	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="475 1774 687 1832">Kanton:</td> <td data-bbox="695 1774 1487 1832"> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitung der ARGE.</li> </ul> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="475 1843 687 1924">ARGE:</td> <td data-bbox="695 1843 1487 1924"> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausarbeiten des zu veröffentlichenden Vorschlags für Wildruhezonen.</li> </ul> </td> </tr> </table>	Kanton:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitung der ARGE.</li> </ul>	ARGE:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausarbeiten des zu veröffentlichenden Vorschlags für Wildruhezonen.</li> </ul>
Kanton:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitung der ARGE.</li> </ul>				
ARGE:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausarbeiten des zu veröffentlichenden Vorschlags für Wildruhezonen.</li> </ul>				
<b>Kommunikation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorerst innerhalb der ARGE. Sobald das Resultat der ARGE vorliegt, wird die Öffentlichkeit durch den Kanton informiert.</li> </ul>				

#### 4. Formelle Umsetzung

<b>Ziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Auflage der potenziellen Wildruhezonen.</li> <li>• Gesetzliche Verankerung der Wildruhezonen.</li> <li>• Verankerung der Wildruhezonen in der kantonalen Richtplanung, bzw. Nutzungsplanung auf Stufe der Gemeinden oder im regionalen Waldentwicklungsplan.</li> </ul>	
<b>Beschreibung</b>	<p>Das formelle Verfahren wird durch die Wahl der Strategie bestimmt. Das Resultat der ARGE kann unterschiedlich verankert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetz: Vorzugsweise werden Wildruhezonen in die kantonale Jagdgesetzgebung aufgenommen. Die Vorschläge der Wildruhezonen liegen zur Einsicht öffentlich auf. Die Möglichkeit zum Rekurs besteht. Anschliessend wird kantonal oder kommunal über die Ausscheidung der Wildruhezonen abgestimmt.</li> <li>• Raumplanung:             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) kantonale Richtplanung: Die Wildruhezonen werden im kantonalen Richtplan aufgenommen. Dieser ist behördenverbindlich, wird vom Regierungsrat beschlossen und vom Bundesrat genehmigt.</li> <li>b) kommunale Nutzungsplanung: Die Wildruhezonen werden im Zonenplan aufgenommen. Dieser ist parzellenscharf und grundeigentümergebunden. Er wird vom Gemeinderat beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt.</li> </ol> </li> <li>• Regionaler Waldentwicklungsplan: Wildruhezonen innerhalb des Waldgebiets werden in den Waldentwicklungsplan aufgenommen. Dieser ist behördenverbindlich und wird vom kantonalen Forstdienst unter Mitwirkung der Bevölkerung beschlossen.</li> <li>• Privatrechtliche Vereinbarung: der Staat oder Private können mit einzelnen Nutzergruppen privatrechtliche Verträge zum Verzicht auf bestimmte Nutzungen oder zu Verhaltensänderung eingehen.</li> </ul>	
<b>Mögliche Probleme</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ablehnung der Gesetzesvorlage.</li> <li>2. Bei der Variante Raumplanung sind Wildruhezonen auf kantonaler und kommunaler Ebene zu genehmigen, bis sie allgemein verbindlich sind.</li> </ol>	
<b>Mögliche Lösungen</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Repräsentative ARGE zusammenstellen und Information der Öffentlichkeit über den gesamten Prozess sichern.</li> <li>2. Appell an Vernunft der Naturnutzer, sich wildtiergerecht zu verhalten durch Information; nicht Fehlverhalten tadeln, sondern Alternativen anbieten und korrektes Verhalten loben!</li> </ol>	
<b>Rollenverteilung</b>	Kanton:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Auflage der Wildruhezonen.</li> <li>• Ermöglichung allfälliger Rekursverfahren.</li> <li>• Behandlung der Rekurse (formell).</li> </ul>
	ARGE:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Behandlung der Rekurse (inhaltlich).</li> </ul>
	Öffentlichkeit:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglichkeit zum Rekurs prüfen bzw. nutzen.</li> <li>• Mitwirkung im Waldentwicklungsplan.</li> </ul>
<b>Kommunikation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bezüglich Rekursen innerhalb der ARGE.</li> <li>• Verfahrensübliche Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit.</li> </ul>	

## 5. Umsetzung im Gelände

<b>Ziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung von Regelverstössen (planerisch).</li> <li>• klare Signalisation im Gelände.</li> </ul>				
<b>Beschreibung</b>	<p>Mit gezielter Lenkung werden Besucher ganzjährig oder saisonal, bzw. tageszeitlich unterschiedlich von wildtierökologisch wertvollen Gebieten ferngehalten. Die Besucherlenkung als Mittel zum verträglichen Nebeneinander von Mensch und Tier wird nach Möglichkeit Verboten vorgezogen.</p> <p>Mehr Ruhe für Wildtiere bedeutet letztlich, dass sich der Mensch zu mässigen hat. Naturnutzer akzeptieren Einschränkungen in ihrer Bewegungsfreiheit grundsätzlich besser, wenn diese nachvollziehbar sind. Die Begründung der Massnahmen wird deshalb auf Informationstafeln kurz und prägnant formuliert.</p> <p>Voraussetzungen für die Einhaltung der Regeln in Wildruhezonen sind Sensibilisierung, Information und Signalisation. Deshalb werden Perimeter von Wildruhezonen Geländeformen wie Kuppen oder Bächen angepasst. Besucher sind mit Aktionen wie „Respektiere deine Grenzen“ auf Wildruhezonen zu sensibilisieren. Touristische Informationen (Internet) und Übersichtstafeln bei den Eingangspforten (Bahnhof, Parkplätze) ermöglichen eine wildtierfreundliche Routenplanung. Die Signalisation im Gelände bezeichnet den Perimeter und weist auf Verhaltensregeln hin.</p> <p>Im Gelände sichtbare Perimetergrenzen von Wildruhezonen wie Kuppen oder Bäche sind hilfreich für die Besucherlenkung. Bei Wegegeboten gilt es zu beachten, dass Winter- und Sommerwegen oftmals voneinander abweichen. Deshalb werden zur Signalisation Akteure mit Lokalkenntnissen beigezogen. Empfohlen wird eine rollende Planung mit einer Testsaison und provisorischer Beschilderung, um die Signalisation zu optimieren.</p> <p>Gebiete, die niemand betreten darf, können unzugänglich gemacht werden, indem Wege rückgebaut oder Bäume quer gefällt werden. Saisonale Wegsperrungen sollen mit Bändern markiert werden, denn grundsätzlich ist die Hemmschwelle, ein Band zu überqueren grösser, als an einer Tafel vorbei zu gehen. Der Bund hat ein national einheitliches Erscheinungsbild der Signalisation entwickelt (BAFU 2009). Dieses fördert die Wiedererkennung und erleichtert es dem Naturnutzer, sich an die Regeln zu halten.</p>				
<b>Mögliche Probleme</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einschränkungen zugunsten der Wildtiere werden als Eingriff in die persönliche und private Entscheidungsfreiheit empfunden.</li> <li>2. Unabsichtliches Fehlverhalten.</li> <li>3. Absichtliches Fehlverhalten.</li> </ol>				
<b>Mögliche Lösungen</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. alternative Angebote zu den bisherigen Aktivitäten in unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden schaffen. Besucher durch Rückbau von Wegen und neuen Wegen mit Beschilderung unbewusst lenken; also Besucher vor allem lenken und kanalisieren und nicht primär fernhalten.</li> <li>2. Informationen zugänglich machen (vor Ort, Internet, Sportfachgeschäfte); Signalisation klar ersichtlich machen und auf Sommer und Winter sowie auf schlechtes Wetter abstimmen. Einheimische sind über andere Kanäle anzusprechen (Regionalzeitung, Vorbilder, Vereine, Schulen).</li> <li>3. Zurechtweisung und/oder Bussen. Es ist zudem in Betracht zu ziehen, Angebote an die Bedürfnisse der Naturnutzer anzupassen. Erfahrungsgemäss können dadurch Regelverstösse reduziert werden.</li> </ol>				
<b>Rollenverteilung</b>	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="467 1749 683 1832">Kanton:</td> <td data-bbox="691 1749 1495 1832"> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufbereitung der Informationen für Naturnutzer.</li> <li>• Organisation des Informationsflusses.</li> </ul> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="467 1843 683 1966">ARGE:</td> <td data-bbox="691 1843 1495 1966"> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mithilfe bei der Aufbereitung der Informationen.</li> <li>• Verbreitung von Informationen im Umfeld der Mitglieder.</li> <li>• Planung und Erstellen der Signalisation im Gelände.</li> </ul> </td> </tr> </table>	Kanton:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufbereitung der Informationen für Naturnutzer.</li> <li>• Organisation des Informationsflusses.</li> </ul>	ARGE:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mithilfe bei der Aufbereitung der Informationen.</li> <li>• Verbreitung von Informationen im Umfeld der Mitglieder.</li> <li>• Planung und Erstellen der Signalisation im Gelände.</li> </ul>
Kanton:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufbereitung der Informationen für Naturnutzer.</li> <li>• Organisation des Informationsflusses.</li> </ul>				
ARGE:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mithilfe bei der Aufbereitung der Informationen.</li> <li>• Verbreitung von Informationen im Umfeld der Mitglieder.</li> <li>• Planung und Erstellen der Signalisation im Gelände.</li> </ul>				
<b>Kommunikation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb der ARGE.</li> <li>• Information der Öffentlichkeit, sobald Signalisation im Gelände erstellt wird.</li> </ul>				

## 6. Alltag/Betrieb

<b>Ziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Information an möglichst viele Naturnutzer auf allen Kanälen.</li> <li>• Informationen über Aktualitäten in der Natur vermitteln.</li> <li>• Verhältnismässige Aufsicht/Kontrolle.</li> </ul>				
<b>Beschreibung</b>	<p>Wildtierverschädliches Verhalten von Naturnutzern wird gefördert, wenn Karten der Wildruhezonen samt unmissverständlichen Regeln auf verschiedensten Kanälen einfach zugänglich sind (vor Ort, Internet, Flyer, Broschüren, Sportfachgeschäft, Wohnungsmietvertrag). Um Einheimische zu erreichen, wird in den lokalen Medien berichtet. Einweihungsveranstaltungen oder Familienanlässe sowie Vorträge und Exkursionen mit Fachleuten werden organisiert. Grundsätzlich ist anzustreben, dass bekannte Persönlichkeiten und Idole die Idee von Wildruhezonen unterstützen. Nicht der Verstoss gegen die Regeln, sondern das Befolgen muss im Trend sein.</p> <p>In den Medien werden nicht nur Regeln und mögliche Angebote publiziert. Aktuelle Tierbeobachtungen oder Abläufe in der Natur sollen beschrieben werden. Dadurch werden der Natur Werte beigegeben, was letztlich die Rücksicht auf die Bedürfnisse der Wildtiere stärkt.</p> <p>Als Mittel der Besucherlenkung ist in Betracht zu ziehen, dass bei Neuschnee erlaubte Routen vorgespurt werden. Erfahrungsgemäss wird Spuren grundsätzlich gerne gefolgt.</p> <p>Für die Aufsicht oder Kontrolle werden Befugnisse erteilt. Polizei, Wildhut und Forstorgane, sowie Angestellte der Tourismusbetriebe werden geschult, um kompetent Auskunft zu erteilen und die Regeln zu vollziehen. Befugte sollen offensichtlich erkennbar sein. Eine grundsätzlich positiv motivierte Kontrolle verteilt nicht nur Strafen, sondern auch Belohnungen (rote und grüne Karten). Übertretungen müssen dennoch strikte sanktioniert werden. Weitere Informationen in Liechi et. al. (2009).</p>				
<b>Mögliche Probleme</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Durch das Angebot von Informationsanlässen und Exkursionen in der Natur werden grosse Massen an Besuchern angelockt, was kontraproduktiv wirkt.</li> <li>2. Anfechten von Bussen durch Uneinsichtige.</li> <li>3. Aufwand für Kontrollen zu gross.</li> </ol>				
<b>Mögliche Lösungen</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Werden die Aktivitäten erfolgreich kanalisiert, können sich störungsanfällige Wildtiere an regelmässige, vorhersehbare Aktivitäten auf definierten Wegen gewöhnen (siehe Bsp. Schweizerischer Nationalpark). Erfahrungen haben zudem gezeigt, dass sich Naturnutzer auch untereinander kontrollieren und zurechtweisen.</li> <li>2. Eine intensive Kommunikationsarbeit im Vorfeld der Implementierung auf allen möglichen Kanälen und eine unübersehbare Signalisation im Gelände lassen keine Ausreden zu. Es ist sinnvoll, die Zeit der rollenden Planung für die Signalisation als Übergangsfrist ohne Bussen zu bezeichnen. Die Abgabe von Gratsleinen an Hundehalter, die ihren Vierbeiner frei laufen lassen, ist z.B. eine sanfte Form von Zurechtweisung und funktioniert ebenfalls.</li> <li>3. Erfahrungen haben gezeigt, dass durch einen wohl aufwändigen, aber strikten Vollzug mit Ordnungsbussen zu Beginn der Implementierung eine nachhaltige Schreckwirkung erzielt wird, die den Aufwand für kommende Jahre senkt.</li> </ol>				
<b>Rollenverteilung</b>	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="467 1704 683 1850">Kanton:</td> <td data-bbox="691 1704 1495 1850"> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit.</li> <li>• Suche nach Partnern für die Prävention sowie für die Kontrollen.</li> <li>• Aufsicht/Kontrolle.</li> </ul> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="467 1861 683 1917">Partner:</td> <td data-bbox="691 1861 1495 1917"> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prävention sowie Aufsicht/Kontrolle.</li> </ul> </td> </tr> </table>	Kanton:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit.</li> <li>• Suche nach Partnern für die Prävention sowie für die Kontrollen.</li> <li>• Aufsicht/Kontrolle.</li> </ul>	Partner:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prävention sowie Aufsicht/Kontrolle.</li> </ul>
Kanton:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit.</li> <li>• Suche nach Partnern für die Prävention sowie für die Kontrollen.</li> <li>• Aufsicht/Kontrolle.</li> </ul>				
Partner:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Prävention sowie Aufsicht/Kontrolle.</li> </ul>				
<b>Kommunikation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf allen möglichen Kanälen für die Öffentlichkeit.</li> </ul>				

## 7. Erfolgs-, Wirkungs- und Umsetzungskontrollen

<b>Ziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzungskontrolle: alle technischen Massnahmen sind vollzogen.</li> <li>• Erfolgskontrolle: die Naturnutzer akzeptieren die Vorgaben.</li> <li>• Wirkungskontrolle: die Zielarten kehren in beruhigte Lebensräume zurück. Sie entwickeln und verhalten sich artgemäss.</li> </ul>				
<b>Beschreibung</b>	<p>Als Voraussetzung für die Implementierung sind die Aktionen der Besucherlenkung abzuschliessen. Durch eine zielorientierte Umsetzungskontrolle werden zeitliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen eingehalten und die Umsetzung des definitiven Lenkungskonzeptes ermöglicht.</p> <p>Nach Einführung des definitiven Lenkungskonzeptes erfolgt der Vollzug. Dabei ist Buch zu führen über den Aufwand der Kontrollorgane und die Anzahl Übertretungen, Zu-rechtweisungen und Bussen. Es ist wichtig, dass die Kontrollorgane auch ihre persönlichen Erfahrungen festhalten. Daraus können allfällige Verbesserungen abgeleitet werden.</p> <p>Zudem soll die Erlebnisqualität für den Menschen untersucht werden. Die Schaffung von Wildruhezonen und damit verbundene Weggebote können zu besseren Beobachtungsmöglichkeiten für die Besucher führen (Nationalparkeffekt als Folge einer Habituation).</p> <p>Für die Akzeptanz von Wildruhezonen ist es langfristig wichtig, ihre Wirksamkeit auf die Wildtiere zu dokumentieren. Dazu sind der Istzustand und die nachfolgenden Veränderungen zu erheben. Die dabei eingesetzten Messgrössen sind im Vorfeld festzulegen. So könnte die Entwicklung der Bestände Hinweise auf die Wirkung der Ruhe liefern. Es ist zu prüfen, inwieweit sich nach der Einrichtung von Wildruhezonen das natürliche Verhalten der Zielarten in Raum und Zeit verändert. Da Wirkungskontrollen aufwändig sind, ist für bestimmte Fragestellungen eine gesamtschweizerisch koordinierte Methode zur Datenaufnahme vorzusehen. Repräsentative Datengrundlagen aus der ganzen Schweiz reduzieren den Aufwand für die einzelnen Kantone und erhöhen die Aussagekraft der Resultate.</p>				
<b>Mögliche Probleme</b>	<p>Es besteht die Gefahr, dass die Wildruhezonen nach ihrer Ausscheidung und Ausstattung mit Signalisation sich selber überlassen werden und ungenügend auf ihre Wirkung kontrolliert werden.</p>				
<b>Mögliche Lösungen</b>	<p>Der Prozess der Ausscheidung von Wildruhezonen ist erst abgeschlossen, wenn auch die Kontrolle der Massnahmen und der Auswirkungen auf die Wildtiere sichergestellt ist. Dieser Aufwand wird jährlich wiederkehren und ist folglich einzuplanen.</p>				
<b>Rollenverteilung</b>	<table border="1"> <tr> <td data-bbox="467 1361 686 1529">Kanton:</td> <td data-bbox="694 1361 1495 1529"> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung und Durchführung der Erfolgskontrolle in Bezug auf Besucherlenkung und Wildtierpopulationen.</li> <li>• Prüfung der Aufnahme neuer Gegebenheiten in die Erfolgskontrolle.</li> </ul> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="467 1541 686 1608">Partner:</td> <td data-bbox="694 1541 1495 1608"> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mithilfe bei der Entwicklung und Durchführung der Erfolgskontrolle.</li> </ul> </td> </tr> </table>	Kanton:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung und Durchführung der Erfolgskontrolle in Bezug auf Besucherlenkung und Wildtierpopulationen.</li> <li>• Prüfung der Aufnahme neuer Gegebenheiten in die Erfolgskontrolle.</li> </ul>	Partner:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mithilfe bei der Entwicklung und Durchführung der Erfolgskontrolle.</li> </ul>
Kanton:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung und Durchführung der Erfolgskontrolle in Bezug auf Besucherlenkung und Wildtierpopulationen.</li> <li>• Prüfung der Aufnahme neuer Gegebenheiten in die Erfolgskontrolle.</li> </ul>				
Partner:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mithilfe bei der Entwicklung und Durchführung der Erfolgskontrolle.</li> </ul>				
<b>Kommunikation</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veröffentlichung der Ergebnisse der Erfolgskontrolle.</li> </ul>				

## 6. Diskussion der Ansätze/Grundsätze

Der Bund delegiert gemäss JSG Art. 7, Abs. 4 den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störung an die Kantone. Wildruhezonen sind ein geeignetes Mittel, Wildtieren ruhigere Lebensräume zu verschaffen.

Die Resultate der Workshops zeigen auf, wie vielgestaltig die in der Schweiz bisher angewandten Vorgehensweisen zum Ausscheiden von Wildruhezonen sind. Eine SWOT-Analyse bewertete die Ergebnisse nach Stärken und Schwächen sowie Chancen und Risiken. Dabei beziehen sich Stärken und Schwächen auf gegenwärtige oder bereits angewandte Praktiken, Chancen und Risiken auf mögliche künftige Anwendungen. Daraus wurde der Musterablauf zur Ausscheidung von Wildruhezonen abgeleitet.

### 6.1 Mitwirkungsverfahren

Politische und gesellschaftliche Akzeptanz zu umstrittenen Fragen kann nur schrittweise, über einen längeren Zeitraum entstehen. Mitwirkungsverfahren bieten sich vor allem (aber nicht nur) dann an, wenn Widerstand aus breiten Bevölkerungskreisen zu erwarten ist. Die frühe Offenlegung der Interessenskonflikte und die sachliche Auseinandersetzung mit der Thematik fördern das Verständnis und die Akzeptanz von Wildruhezonen in allen Phasen. Voraussetzung dafür sind fundiert aufgearbeitete wildtierökologische Grundlagen und Kenntnisse über die räumliche und zeitliche Nutzung des Gebiets durch verschiedene Nutzergruppen. Es ist vorstellbar, dass durch die Mitwirkung Partner für Umsetzung oder Öffentlichkeitsarbeit gewonnen werden können.

In einem Mitwirkungsverfahren ist es erforderlich, die Funktionen der Teilnehmenden im Vorfeld festzulegen. So ist Klarheit darüber zu schaffen, ob die Interessenvertreter beratend tätig oder mitbestimmend sind. Zudem muss unbestritten sein, dass eine ARGE von einem Vertreter der federführenden kantonalen Fachstelle geleitet wird. Dieser Vertreter muss seinen Verhandlungsspielraum und insbesondere die Minimalziele kennen.

In einigen Kantonen bestehen gesetzliche Grundlagen, die den Regierungsrat ermächtigen, Schutzzonen zu erlassen. Dieses Vorgehen ist nach unserer Einschätzung zwar schnell und effizient, erschwert jedoch die Umsetzung im Gelände durch den Ausschluss vieler Beteiligter bzw. Betroffener aus dem Entscheidungsprozess.

**Fazit:** Ein Mitwirkungsverfahren ist in jedem Fall empfehlenswert, sofern die wildtierökologischen Grundlagen fundiert aufgearbeitet sind.

Tab. 1. SWOT-Analyse zum Mitwirkungsverfahren

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Transparenter Prozess.</li> <li>• Sachliche und weniger emotionale Auseinandersetzung mit der Thematik.</li> <li>• Meinungsbildung und Überzeugung von Kritikern.</li> <li>• Dank langer Dauer setzt sich das Thema in den Köpfen fest.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwändiger, langatmiger Prozess.</li> <li>• Fehlende Kompromissbereitschaft aller Mitwirkenden.</li> <li>• Meinungsvielfalt (die Gruppe der Mitwirkenden kann zu gross werden).</li> </ul>
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reiche Ideenvielfalt im Erarbeitungsprozess.</li> <li>• Breit abgestütztes Resultat.</li> <li>• Erhöhte Akzeptanz in gesamter Bevölkerung.</li> <li>• Allianzen und Partner für Umsetzung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unbefriedigendes Resultat aufgrund zu vieler Kompromisse.</li> <li>• Allianzenbildung wegen Eigeninteressen.</li> <li>• Leitung der ARGE: staatlicher Angestellter, mandatiertes Unternehmen, etc.?</li> </ul>

## 6.2 Strategien zur Ausscheidung von Wildruhezonen

Mit Wildruhezonen sollen menschliche Störungen in ökologisch wertvollen Lebensräumen reduziert werden. Den unterschiedlichen Tierarten - eine Beschränkung auf „seltene“ Tierarten ist dabei nicht gerechtfertigt - ist ein natürliches Verhalten und räumlicher und zeitlicher Hinsicht zu ermöglichen (z.B. ungestörte Nutzung von Wintereinständen, natürliches Brut- und Aufzuchtverhalten, etc.). Ausserdem können Wildruhezonen im Sinne der Vernetzung geeignete Trittsteine bilden und begünstigen darüber hinaus zahlreiche Tierarten, die nicht zu den Zielarten gehören. Die Ungestörtheit in Wildruhezonen erleichtert es zudem, Wildtiere in der Natur zu beobachten.

Durch eine an das ökologische Potenzial angepasste Raumnutzung sollen störungsbedingte Konzentrationen vermieden und somit Wildschäden reduziert werden. Im weiteren können durch Wildruhezonen Bestände benachbarter Gebiete gestärkt werden.

**Fazit:** Um die Bedeutung von Wildruhezonen zu unterstreichen und ihren Status zu festigen ist eine Kombination verschiedener Strategien zu empfehlen: Verankerung in kantonaler Gesetzgebung, z.B. Jagdgesetz, Richt- und Nutzungsplanung, sowie Appell und privatrechtliche Vereinbarungen.

### 6.2.1 Verankerung der Wildruhezonen in kantonaler Gesetzgebung

In den Rechtsgrundlagen zur Jagd und zum Schutz von Wildtieren einiger Kantone bestehen gute Instrumente zum ausreichenden Schutz der Wildtiere und Vögel vor Störung. Diese Rechtsgrundlage schafft klare Voraussetzungen für den Vollzug. Es bestehen zwei Modelle der rechtlichen Verankerung: im einen Modell beschliessen Parlament, Regierungsrat oder das Volk grundsätzlich über ein Gesetz zur Einführung von nicht näher definierten Wildruhezonen; im zweiten Modell beschliessen sie über eine oder mehrere konkrete Wildruhezonen.

Tab. 2. SWOT-Analyse zur Verankerung in kantonaler Gesetzgebung

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemein verbindliche Rechtsgrundlage.</li> <li>• Vollzug durch Exekutive.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Falls noch keine Gesetzesgrundlage besteht: Politischer Mehrheitsentscheid, der von den Sach- und Fachkenntnissen der Abstimmenden über die Notwendigkeit von Wildruhezonen abhängt.</li> </ul>
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klare Voraussetzungen für Vollzug.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwierigkeiten in der Umsetzung (Behinderung, Sabotage).</li> <li>• Undankbare Aufgabe für vollziehende Personen; Projektion des Unmuts der Übertretenden.</li> </ul>

## 6.2.2 Verankerung in Raumplanung

### 6.2.2.1 Kantonaler Richtplan

Die Wildruhezonen werden in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Dieser ist behördenverbindlich, wird vom Regierungsrat beschlossen und vom Bundesrat genehmigt.

Tab. 3. SWOT-Analyse zur Verankerung im kantonalen Richtplan

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schnelles Verfahren: „Mitwirkung der Bevölkerung in geeigneter Weise“ (Art. 4, Abs. 2 RPG).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Richtplan nur behördenverbindlich.</li> <li>• Keine Rechtsverbindlichkeit bei Übertretungen durch Privatpersonen: Vollzug nur durch Appell möglich.</li> </ul>
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berücksichtigung der Wildruhezonen in übergreifender kantonalen Planung.</li> <li>• Schnelle Planung und Umsetzung.</li> <li>• Einheitliche Kommunikation aus einer Quelle.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfolg abhängig von Vernunft der Naturnutzer.</li> <li>• Undankbare Aufgabe für vollziehende Personen; Projektion des Unmuts der Übertretenden.</li> </ul>

### 6.2.2.2 Kommunale Nutzungsplanung

Die Wildruhezonen finden Einzug in den Zonenplan. Dieser ist Bestandteil der kommunalen Nutzungsplanung, die sich auf den Richtplan stützt, ist parzellenscharf und grundeigentümergebunden. Er wird vom Gemeinderat beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt.

Tab. 4. SWOT-Analyse zur Verankerung in der Nutzungsplanung

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zonenplan ist parzellenscharf und grundeigentümergebunden.</li> <li>• Schnelles Verfahren: „Mitwirkung der Bevölkerung in geeigneter Weise“ (Art. 4, Abs. 2 RPG).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Da keine Rechtsverbindlichkeit für Nichteigentümer, Vollzug nur durch Appell möglich.</li> </ul>
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berücksichtigung der Wildruhezonen in übergreifender kantonalen und kommunalen Planung.</li> <li>• Schnelle Planung und Umsetzung.</li> <li>• Einheitliche Kommunikation aus einer Quelle.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fehlende Akzeptanz, wenn Grundeigentümer Zonenplan nicht gutheisst.</li> <li>• Erfolg abhängig von Vernunft der Naturnutzer.</li> <li>• Undankbare Aufgabe für vollziehende Personen; Projektion des Unmuts der Übertretenden.</li> </ul>

### 6.2.3 Appell an die Vernunft der Naturnutzer

Die Appellstrategie schliesslich richtet sich an den gesunden Menschenverstand und das Verantwortungsbewusstsein des Menschen. Übertretungen können nicht gebüsst werden und Verzeigungen sind ausgeschlossen. Entsprechend liegt das Schwergewicht bei diesem Ansatz auf der Sensibilisierung und einer gezielten und wohlgedachten Besucherlenkung. Die Naturnutzer sollen durch Lob von wildtiergerechtem Verhalten und mit Hinweisen auf Fehlverhalten motiviert werden, sich an die Regeln zu halten. Die Sektion Jagd, Wildtiere und Waldbiodiversität des BAFU und der SAC haben im gemeinsamen Projekt „Respektiere deine Grenzen“ Leitsätze und Markierungen für Wildruhezonen erarbeitet.

Tab. 5. SWOT-Analyse zur Appellstrategie

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Politisch weitgehend unabhängig.</li> <li>• Positive Herangehensweise basierend auf dem Vertrauen auf die Vernunft der Mehrheit.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Rechtsverbindlichkeit: Vollzug nur freiwillig und durch Appell möglich.</li> <li>• Wenig Einfluss bei Fehlverhalten.</li> <li>• Intensive, wirksame und permanente Sensibilisierung der Erholungssuchenden notwendig.</li> </ul>
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturnutzer nehmen Verhaltensregeln positiver wahr, wenn sie nicht auf Gesetzen basieren.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfolg abhängig von Vernunft der Naturnutzer</li> <li>• Diskussion/Aufklärung nur möglich mit Besuchern mit rücksichtsvoller Grundhaltung.</li> </ul>

### 6.2.4 Privatrechtliche Vereinbarungen

Der Staat oder Private als Eigentümer können mit einzelnen Nutzergruppen privatrechtliche Verträge zum Verzicht auf bestimmte Nutzungen oder zu Verhaltensänderung eingehen.

Tab. 6. SWOT-Analyse zu privatrechtlichen Vereinbarungen

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Politisch weitgehend unabhängig.</li> <li>• Positive Herangehensweise basierend Freiwilligkeit der Vertragspartner.</li> <li>• Rechtsverbindlichkeit für Vertragspartner.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Rechtsverbindlichkeit für Nutzergruppen ausserhalb der Vertragspartner: Vollzug bei jenen nur freiwillig und durch Appell möglich.</li> <li>• Wenig Einfluss bei Fehlverhalten.</li> <li>• Intensive und permanente Sensibilisierung der Erholungssuchenden notwendig.</li> </ul>
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturnutzer nehmen Verhaltensregeln positiver wahr, wenn sie nicht auf Gesetzen basieren.</li> <li>• Vorbildfunktion der vertraglich verpflichteten Nutzergruppen.</li> <li>• Identifikation der Nutzergruppen mit Zielen der Vereinbarung und evtl. Mithilfe bei Sensibilisierung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mögliche Vertragspartner möchten keine Vereinbarungen eingehen.</li> <li>• Erfolg abhängig von Vernunft der nicht vertraglich gebundenen Naturnutzer.</li> <li>• Diskussion/Aufklärung nur möglich mit Besuchern mit rücksichtsvoller Grundhaltung.</li> </ul>

### 6.3 Flächenausdehnung der Wildruhezonen

In der bisherigen Praxis unterscheiden sich Wildruhezonen stark bezüglich ihrer Grösse. Dennoch lassen sie sich grob zwei unterschiedlichen Modellen zuordnen. Nach dem einen Modell beinhalten Wildruhezonen ganze Landschaftsausschnitte oder Talschaften. Nach dem anderen werden Wildruhezonen möglichst klein gehalten und ausschliesslich die engsten Kerngebiete geschützt. Eine Kombination aus beiden Modellen ergibt sich, wenn mehrere kleinere Wildruhezonen mit Korridoren verbunden werden und somit ihre Wirkung weit über eine einzelne kleinere Wildruhezone hinausgeht.

**Fazit:** Wildruhezonen werden gemäss den Ansprüchen der schutzbedürftigen Tierarten (Zielarten) ausgeschieden. Da diese nicht ganzjährig gleich empfindlich auf Störungen reagieren, können saisonal oder tageszeitlich unterschiedliche Massnahmen getroffen werden. Das heisst, dass Tätigkeiten zu gewissen Zeiten weiterhin möglich sind. Dies fördert die Akzeptanz der Wildruhezonen.

#### 6.3.1 Grosse Flächen

Grossflächige Wildruhezonen bieten auch raumbedürftigen Wildtierarten optimale Lebensräume. Es besteht zudem die Möglichkeit, ein breites Artenspektrum zu unterstützen. Dabei werden unweigerlich bestehende Rechte tangiert. Widerstand ist zu erwarten.

Tab. 7. SWOT-Analyse zum Grundsatz grosser Flächen

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesamter Lebensraum raumbedürftiger Arten besser berücksichtigt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonderrechte und Ausnahmeregelungen für gewisse Naturnutzer, da z.B. Leute innerhalb der Wildruhezonen wohnen.</li> <li>• Aufwändigere Besucherlenkung.</li> </ul>
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grosse Wirkung auf Verbesserung der Lebensraumsituation.</li> <li>• Breites Artenspektrum abdeckbar.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Akzeptanz sinkt wegen Sonderrechten.</li> <li>• Arbeitsaufwand für Monitoring nimmt mit der Flächengrösse zu.</li> </ul>

#### 6.3.2 Kleine Flächen

Kleine Wildruhezonen werden von der Öffentlichkeit besser akzeptiert, da sie rein flächenmässig weniger einschränken als grosse. Aufgrund ihrer Überschaubarkeit sind Massnahmen einfacher kontrollierbar, und die Besucherlenkung ist günstiger. Es besteht aber die Gefahr, dass sie wenig Wirkung zeigen, da nicht ganze Lebensräume, sondern nur Lebensraumabschnitte geschützt werden. Durch die Ausscheidung mehrerer kleiner Flächen, die mit Korridoren verbunden sind, kann die Wirkung verstärkt werden.

Tab. 8. SWOT-Analyse zum Grundsatz kleiner Flächen

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einfacher kontrollierbar.</li> <li>• Ausstattung/Beschilderung günstiger.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lediglich Schutz spezifischer Lebensraumausschnitte (v.a. Wintereinstände).</li> </ul>
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grössere Akzeptanz in Bevölkerung.</li> <li>• Arbeitsaufwand für Monitoring geringer.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewünschte Wirkung wird nicht erreicht.</li> <li>• Zukünftige Konfliktgebiete bei Veränderung des Freizeitnutzungsmusters sind kaum abgedeckt → permanente räumliche Anpassung notwendig.</li> </ul>

## 6.4 Evaluation der Gebiete

Es ist Aufgabe der Kantone, wildlebende Säugetiere und Vögel ausreichend vor Störungen zu schützen (vgl. JSG Art. 7. Abs. 4). Diese Formulierung lässt es zu, bestehende Störungen mittels Wildruhezonen zu beseitigen oder zu reduzieren, aber auch, noch ungestörte Gebiete im Sinne der Prävention vor Störungen zu bewahren. Die kantonalen Gesetze begründen die Notwendigkeit von Wildruhezonen meistens mit dem ersten Fall, also mit dem bestehenden Konflikt zwischen den Bedürfnissen der Wildtiere und den Tätigkeiten der Menschen.

Fazit: Wildruhezonen sollen sowohl als Mittel zur Beseitigung oder Reduktion von Konflikten zwischen den Bedürfnissen der Wildtiere und den menschlichen Aktivitäten, als auch zur Bewahrung heute (noch) ungestörter Lebensräume eingesetzt werden können.

### 6.4.1 Schutz von Gebieten mit bestehenden Konflikten

Wildruhezonen werden dort ausgeschieden, wo wichtige Einstandsgebiete störungsanfälliger Wildtierarten durch Tätigkeiten des Menschen beeinträchtigt werden. In diesen Gebieten besteht also aktuell ein Nutzungskonflikt. Ökologisch bereits abgewertete Gebiete werden beruhigt und damit aufgewertet.

Tab. 9. SWOT-Analyse zum Grundsatz zum Schutz von Gebieten mit bestehenden Konflikten

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kantonale Gesetze beziehen sich auf dem Konflikt.</li> <li>• Starke Signalwirkung bei vielen Nutzern.</li> <li>• Offensichtliche und einleuchtende Argumente zum Schutz der Wildtiere.</li> <li>• Aktuelle Problematik wird angegangen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz ökologisch bereits abgewerteter Gebiete.</li> <li>• Rückgängigmachen der angeeigneten Verhaltensweisen der Naturnutzer.</li> </ul>
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eindeutiger Vollzug möglich dank kantonaler Gesetzesgrundlage.</li> <li>• Beruhigung der Lebensräume.</li> <li>• Grosse Masse an Naturnutzern wird erreicht.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufwändige Alibiübung ohne Wirkung.</li> <li>• Verlagerung der Nutzer auf noch nicht gestörte Gebiete.</li> </ul>

### 6.4.2 Schutz von Gebieten mit hohem ökologischem Potenzial

Beim Schutz von ungestörten Gebieten mit hohem ökologischem Potenzial werden die wildtierökologisch bedeutendsten Gebiete vor Störungen bewahrt. Diesem Grundsatz liegt die Annahme zu Grunde, dass der Druck auf die Naturräume auch in Zukunft steigen wird und immer neue Gebiete für die Freizeitnutzung entdeckt bzw. erschlossen werden. Es geht also darum, präventiv die bedeutendsten Einstandsgebiete sensibler Wildtierarten zu sichern.

Tab. 10. SWOT-Analyse zum Grundsatz zum Schutz von Gebieten mit hohem ökologischem Potenzial

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kaum Korrekturen im Verhaltensmuster der Naturnutzer, weil nur wenige Einschränkungen.</li> <li>• Schutz der ökologisch wertvollsten Gebiete.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Probleme in der Umsetzung (z.B. Signalisation), da die Entwicklung der Störungen nicht vorhersagbar ist.</li> </ul>
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Höhere Akzeptanz.</li> <li>• Erhaltung eines natürlichen Raumzeitsystems.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Warum Lebensräume schützen, die gar nicht bedroht sind?</li> </ul>

## 6.5 Vollzug/Sanktionen

Sofern eine gesetzliche Grundlage besteht, können Übertretungen in Wildruhezonen geahndet werden. Der Vollzug wird staatlich geregelt. In der bisherigen Praxis werden Ordnungsbussen und Verzeigungen bzw. Gerichtsverfahren eingesetzt. In nicht allgemein verbindlichen Wildruhezonen kann Fehlverhalten nur durch Zurechtweisung erfolgen (vgl. 6.2.3).

Fazit: Die Kontrollen sollen nach Möglichkeit von geschulten und vereidigten Personen ausgeführt werden. Idealerweise können sie Übertretungsfälle im Ordnungsbussenverfahren abwickeln, was eine Vereidigung voraussetzt.

### 6.5.1 Ordnungsbussenverfahren

Regelverstösse in Wildruhezonen werden mit Ordnungsbussen sanktioniert. Personen, die sich regelwidrig verhalten, haben auf der Stelle einen Betrag zu entrichten. Das Ordnungsbussenverfahren zeichnet sich als schlankes Verfahren aus.

Tab. 11. SWOT-Analyse zum Ansatz mit Ordnungsbussenverfahren

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtssicherheit.</li> <li>• Schneller Vollzug (kurzes Verfahren).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vollzug ausschliesslich durch vereidigte/berechtigte Personen.</li> </ul>
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schnelle Wirkung/Einsicht.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unmut übertretender Personen wird an Vollzugspersonen ausgelassen → Belastung der Vollziehenden.</li> </ul>

### 6.5.2 Gerichtsverfahren

Regelverstösse in Wildruhezonen werden bei der Staatsanwaltschaft angezeigt und ziehen ein Gerichtsverfahren nach sich. Es besteht die Gefahr, dass das Verfahren gar nicht aufgenommen wird, da solche Verstösse als Bagatellfälle ad acta gelegt werden. Da die Konsequenzen ausbleiben, werden Leute mit gleichgültiger Einstellung gegenüber den Wildruhezonen zu erneuten Regelverstössen motiviert.

Tab. 12. SWOT-Analyse zum Ansatz mit Gerichtsverfahren

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtssicherheit.</li> <li>• Bessere Nachvollziehbarkeit/Begründung der Straftat.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeitlich grosser Abstand zwischen Straftat und Verurteilung.</li> <li>• Viel höherer Arbeitsaufwand.</li> </ul>
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Langfristwirkung wegen Eintrag in Strafregister.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Absichtliches Übersehen durch Vollzieher, weil Aufwand zu gross.</li> <li>• Einstellung des Verfahrens (Bagatellfall) → Kontrollen werden unterlassen.</li> </ul>

## 6.6 Wildruhezonen als Instrument im Mittelland

Wildruhezonen werden im montanen, subalpinen und alpinen Gebiet erfolgreich eingesetzt, um Wildtiere vor übermässigen Störungen zu schützen. Im Mittelland ist der Druck auf die Naturräume noch grösser als in den Bergen. Aufgrund der mildereren klimatischen Bedingungen überleben Wildtiere den Winter leichter. Der Winter stellt zumeist keinen Flaschenhals dar – somit fällt eines der Hauptargumente weg, das für die Ausscheidung von Wildruhezonen verwendet wird. Wildtiere sind jedoch nicht nur während des Winters störungsanfällig. Besonders während der Fortpflanzungsperiode und der frühen Phase der Jungenaufzucht können übermässige Störungen negative Folgen haben. Im Zusammenhang mit Wildruhezonen im Mittelland ist zu prüfen, inwieweit die Zielsetzung durch Schutzgebiete anderer Kategorien wie z.B. WZVV erreicht werden können.

Fazit: Aus wildökologischer Sicht machen Wildruhezonen auch im Mittelland Sinn, allerdings nicht für dieselben Zielarten wie in höher gelegenen Gebieten. Die Massnahmen sollen auch hier von den Bedürfnissen der Wildtiere abgeleitet werden.

Tab. 13. SWOT-Analyse zum Ansatz von Wildruhezonen als Instrument im Mittelland

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ruhige Lebensräume für Wildtiere im Mittelland.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingeschränkte Argumente für die Schutzbedürftigkeit (Winter ist kein Flaschenhals).</li> </ul>
Chancen	Risiken
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bessere Reproduktion bei im Mittelland selten gewordenen Arten (z.B. Feldhase, Kiebitz, Flussuferläufer).</li> <li>• Entschärfung der Wildschadensituation, da die Nahrungsaufnahme gemäss dem natürlichen Rhythmus möglich ist und Energieverluste nicht in Einständen kompensiert werden.</li> <li>• Sensibilisierung breiter Öffentlichkeitskreise auf Wildtieranliegen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwierige Umsetzung aufgrund des hohen Nutzungsdrucks.</li> <li>• Zu hohe Regeldichte in bereits engem Raum führt zu Ablehnung.</li> <li>• Geringe Akzeptanz.</li> </ul>

## 7. Offene Fragen und Empfehlungen

Innerhalb der ARGE-PIW und insbesondere in den Diskussionen an den Workshops mit Wildhütern und Jagdverwaltern sind viele Fragen aufgeworfen worden. Zu einigen dieser Diskussionspunkte sind in der Folge Empfehlungen aufgeführt. Andere sind in diesem Bericht nicht abschliessend behandelt, jedoch als künftig zu klärende Fragen festgehalten.

### 7.1 Wildruhezonen im Mittelland

Einige Mittelland-Kantone lehnen es ab, Wildruhezonen einzuführen. Es besteht zwar kein Zweifel, dass Wildtiere unter grossem Störungseinfluss leben. Da die Winter milder sind als in den Voralpen und Alpen, fällt aber ein stichhaltiges Argument weg. Wildruhezonen könnten hier z.B. als Instrument der Vernetzung eingesetzt werden. Ein Mosaik ruhiger Inseln, liesse artgerechte Lebensräume schaffen. Mit Wildtierkorridoren (Holzgang et al. 2001) im Status von Wildruhezonen könnten die Inseln zu einem Lebensraumverbundsystem vernetzt werden.

Allenfalls besteht im Mittelland die Möglichkeit, im Rahmen der Biodiversitätsstrategie Fördergebiete für einzelne Wildtierarten auszuscheiden, in denen störungsanfällige Wildtiere nebenbei von mehr Ruhe profitieren. Die Unterstützung und Akzeptanz der Gebiete in der Öffentlichkeit dürfte unter dem Aspekt der Artenförderung grösser sein.

### 7.2 Wildruhe versus Naturerlebnis

Bei allen Bemühungen, den Wildtieren zu mehr Ruhe zu verhelfen, ist zu bedenken, dass mit Wildruhezonen auch naturinteressierte Menschen eingeschränkt werden, Menschen also, die sich gerne im Freien aufhalten, Freude an der Natur haben und sich allenfalls sogar für sie einsetzen. Werden Lieblingsbeschäftigungen verunmöglicht, baut sich Widerstand auf und Regeln werden ignoriert. Das Ziel von mehr Ruhe wird nicht erreicht. Es ist deshalb wichtig, dass innerhalb von Wildruhezonen entweder Kompromisse möglich sind oder ausserhalb alternative Angebote geschaffen werden. Es ist zu prüfen, ob neben Zonen mit strikten Regeln nicht auch Naturerlebniszonen ausgeschieden werden könnten, wo z.B. Hunde frei laufen dürfen.

### 7.3 Wirkungskontrolle der Wildruhezonen

Bis heute besteht in der Schweiz keine Kontrollmethode, die darüber Auskunft gibt, ob die Zielarten von den Wildruhezonen profitieren. Langfristig gesehen ist es von zentraler Bedeutung, die Wirkung von Wildruhezonen anhand aussagekräftiger Messgrössen zu belegen. Naturnutzer, die in Wildruhezonen ihre Aktivitäten aufgeben, sollen informiert werden können, was ihr Verzicht bringt. Das schafft Akzeptanz, allenfalls sogar Identifikation. Andererseits ist unbedingt zu prüfen, ob eine Wildruhezone taugt oder zu optimieren ist. Aus diesen Gründen ist die Entwicklung einer Wirkungskontrolle anzustreben.

### 7.4 Schweizweites Informationstool zu Schutzgebieten

In der Schweiz gibt es verschiedene Schutzgebietskategorien, in welchen für Besucher immer wieder unterschiedliche Regeln gelten. Für Naturnutzer ist es oft nicht einfach herauszufinden, was wo wann gestattet oder zu unterlassen ist. Das kann dazu führen, dass Regeln überhaupt nicht oder nur schlecht beachtet werden.

Bemühungen sind im Gang, alle Wildruhezonen der Schweiz auf einer Plattform festzuhalten. Es ist wünschenswert, dass dieses oder ein ergänzendes Tool auch die weiteren Schutzgebiete mit störungsminimierenden Massnahmen abbildet. Mit der Kommunikation der einfachsten, generell gültigen Regeln solcher Schutzgebiete könnten Störungen reduziert oder vermieden werden. Zudem ist zu überlegen, ob als Ergänzung zu dieser Plattform eine weitere geschaffen werden könnte, in welcher Gebiete aufgeführt sind, wo der Nutzer sich freier bewegen kann.

## **7.5 Ordnungsbussen-Verfahren**

In zahlreichen Diskussionsbeiträgen ist empfohlen worden, Verstösse, bei deren Behandlung eine Verwarnung nicht ausreicht, über das Ordnungsbussenverfahren abzuwickeln. In einigen Kantonen ist diese Vorgehensweise bereits eingeführt. Sie wird als effizient und effektiv dargestellt. Problematisch ist die Wirkung dieses Verfahrens auf Nachbarkantone, in denen (noch) nach dem Gerichtsverfahren sanktioniert wird. Es kommt zu Ausweichbewegungen von Naturnutzern, die sich darauf verlassen, dass Verstösse als Bagatellfälle abgeschrieben und nicht weiter verfolgt werden. Empfohlen wird deshalb eine Harmonisierung der Verfahren (und der Höhe der Ordnungsbussen) zwischen den Kantonen.

## 8. Stand der Ausscheidung von Wildruhezonen

Im Frühjahr 2010 wurde der Stand der Wildruhezonen in den verschiedenen Kantonen der Schweiz per Fragebogen bei den zuständigen kantonalen Stellen erhoben. Eine Kurzübersicht ist im Folgenden zusammengestellt (Tab. 14).

Tab. 14. Übersicht über den Stand der Ausscheidung von Wildruhezonen in den Kantonen. Bisher haben sechs Kantone Wildruhezonen rechtskräftig ausgeschieden. In zehn Kantonen, in denen heute noch keine Wildruhezonen bestehen, ist ein Ausscheidungsprozess geplant oder bereits im Gang. In sieben Kantonen wurden Gebiete bezeichnet, die unter anderem auch auf Störungsvermeidung abzielen, gemäss der Definition dieses Berichts aber nicht als Wildruhezonen gelten (x). 18 Kantone sind sich gewiss, Wildruhezonen gesetzlich zu verankern, zwei verfolgen eine Appellstrategie und weitere zwei kombinieren beides.

Kanton	Wildruhezonen			Strategie		alternative Bezeichnungen und Bemerkungen
	ja	nein	in Planung	Norm	Appell	
AG		x		x		Absichtserklärung
AR			x	x		
AI			x		x	
BL			x	x		Wildruhegebiete
BS	(x)	x		x		Ruhekammer für Tiere und Wald im WEP
BE	x (x)		x	x		Wildschutzgebiete (alle Schutzgebietskategorien)
FR			x	x		Wildschutzgebiete (alle Schutzgebietskategorien)
GE	(x)			x		réserves naturelles; zones à ban temporaires
GL			x	x		Wildruhegebiete
GR	x			x		Periodische Überprüfung
JU			(x)			Zones de protection de la faune sauvage (Felsenbrüter)
LU	x (x)			x	x	Zusätzlich Wildrückzugsgebiete mit Empfehlungen
NE			x			
NW	x			x		Wildruhegebiete
OW	(x)		x	x		Planungszonen als Übergangslösung für Wildruhegebiete
SH		x				
SZ	(x)		x	x	x	Ausserhalb eidg. Jagdbanngebiete Respektiere deine Grenzen
SO		x		x		Absichtserklärung
SG			x			
TI		x				
TG	(x)	x		x		Ruhige Waldzonen in Regionalen Waldplänen
UR	x			x		
VD			x	x		Zones de tranquillité; spots; réserves cantonales de faune
VS	x		x	x		
ZG		x				Ausscheidungsprozess sistiert
ZH			(x)		x	Wildruhebereiche (Begriff noch nicht definitiv)

## 9. Quellen

Arlettaz R., Patthey P., Baltic M., Leu T., Schaub M., Palme R. & Jenni-Eiermann, S. 2007. Spreading free-riding snow sports represent a novel serious threat for wildlife. *Proc. Royal Soc. London B* 274: 1219-1224.

Arnold W. 2002. Der verborgene Winterschlaf des Rotwildes. *Der Anblick* 2: 28-33.

BAFU 2009. Bestellliste Markierung Wildruhezonen

Boldt A. 2009. Ruhe ist überlebenswichtig – Wildruhezonen als Instrument des Artenschutzes. *Wildbiologie* Nr. 4/36. pp. 16.

Holzgang O., Pfister H.P., Heynen D., Blant M., Righetti A.; Berthoud G., Marchesi P., Maddalena T., Müri H., Wendelspiess M., Dändliker G., Mollet P. & Bornhauser-Sieber U. (2001). Korridore für Wildtiere in der Schweiz. Schriftenreihe Umwelt Nr. 326. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL). Schweizerische Gesellschaft für Wildtierbiologie (SGW) & Schweizerische Vogelwarte Sempach. Bern. pp. 118.

Ingold P. 2005. Freizeitaktivitäten im Lebensraum der Alpentiere. Haupt, Bern, pp. 516.

Liechti T., Zimmerlein H. & Helbling L. 2009. Respektiere deine Grenzen, Evaluation. Pilotprojekt Sörenberg – Eine Studie zur Besucherlenkung von Schneeschuhlaufenden. BAFU, Bern (unveröffentlicht). pp. 63.

Mollet P. & Thiel D. 2009. Wintertourismus beeinflusst das Verhalten und die Stressphysiologie des Auerhuhns. *Schweiz. Z. Forstwes.* 160 (10): 311-317.

Mollet P., Arlettaz R., Patthey P. & Thiel D. 2007. Birkhühner und Auerhühner brauchen Schutz vor Störungen. *Faktenblatt. Schweizerische Vogelwarte, Sempach.* pp. 4.

Sutter C. 2008. Konzept für eine Wildruhezone in einem Naherholungsraum des Kantons Zürich. Bachelorarbeit. Fachstelle Wildtier- und Landschaftsmanagement WILMA der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW und Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich. Wädenswil. pp. 54.

[www.bafu.admin.ch/schutzgebiete-inventare/07843/index.html?lang](http://www.bafu.admin.ch/schutzgebiete-inventare/07843/index.html?lang)

[www.bafu.admin.ch/schutzgebiete-inventare/07853/index.html?lang=de](http://www.bafu.admin.ch/schutzgebiete-inventare/07853/index.html?lang=de)

[www.vol.be.ch/site/jagd-wildtierschutz-wildschutzgebiete.htm](http://www.vol.be.ch/site/jagd-wildtierschutz-wildschutzgebiete.htm)

# 10. Anhang

## Störungsverursachende menschliche Aktivitäten

(zusammengestellt von FaunAlpin, A, Boldt, November 2010)

Nutzungsform	Datensatz	Bemerkungen
<i>Sommeraktivitäten</i>		
Wandern	Wanderwege	Markierte & signalisierte Wanderwege, sowie weitere begangenen Wege ausserhalb der Siedlungen; basierend auf dem Strassen- und Wegnetz
Mountainbiken	Mountainbikerouten	Markierte & signalisierte Bikerouten, sowie weitere befahrene Wege & Strassen ausserhalb der Siedlungen; basierend auf dem Strassen- und Wegnetz
Hochtourengehen	Hochtourenrouten	inkl. Alpinklettern ("Bergsteigen")
Klettern	Klettergärten	Differenziert nach Kletterrouten und -steige
	Kletterrouten Bouldergebiete	
Orientierungslaufen	OL-Laufgebiete	
Reiten	Reitgebiete	
<i>Wasseraktivitäten</i>		
Kanufahren	Kanurouten	
River-Rafting	Rafting-Strecken	
Segeln	Segelgebiete	
Motor. Bootsverkehr	Motorbootgebiete	
Canyoning	Canyoningrouten	
Baden	Badegebiete & Badeanstalten	
<i>Winteraktivitäten</i>		
Skitourenlaufen	Skitourenrouten	Ski- und Snowboardtouren; differenziert nach Aufstieg & Abfahrt
Schneeschuhwandern	Schneeschuhrouten	Reine Schneeschuhtouren ohne Skitourenaufstiege
Pistenskifahren	Skipisten	
Freeriden	Freeridegebiete	"Variantenskifahren" = Ski- und Snowboardabfahrten abseits der Pisten mit Bahnbenutzung für Aufstieg
Langlaufen	Loipen	
Schlitteln	Schlittelwege	
Winterwandern	Winterwanderwege	Speziell als Winterwanderwege signalisierte und präparierte Wege, ohne „normale“ Wege

Nutzungsform	Datensatz	Bemerkungen
Eisklettern	Eisklettergebiete	
Hundeschlittenfahren	Hundeschlittenfahrgebiete	
<i>Ressourcennutzung</i>		
Alpwirtschaft	Grossviehalpen Kleinviehalpen	
Landwirtschaft	Landwirt. Nutzflächen	Differenziert gemäss Arealstatistik
Forstwirtschaft	Schwerpunkt-Nutzflächen	
Jagd	Jagdgebiete	
Angeln	Angelgewässer	
Eisfischen	Eisfischgewässer	
Pilze und Beeren sammeln	Sammelgebiete	
<i>Verkehr</i>		
Motor. Strassenverkehr	Strassen	Basierend auf dem Strassennetz
Transportanlagen	Seilbahnlinien Eisenbahnlinien	Bahnen inkl. Seilbahnen, Skilifte, etc.
Motorschlitten	Motorschlittenfahrgebiete	
<i>Luftverkehr</i>		
Hängegleiten	Start & Landeplätze	Gleitschirme, Deltasegler & Speedflyer
	Fluggebiete Speedflyinggebiete	Gleitschirme Speedflyer
Basejumping	Startplätze	
	Wingsuit-Fluggebiete	
Fallschirmspringen	Fallschirmsprunggebiete	
Segelfliegen	Segelfluggebiete	
Ballonfahren	Ballonfahrgebiete	
Motor. Luftverkehr	Flugplätze Fluggebiete	Zivile und militärische Flugplätze, GLP
Modellfliegen	Modellflugplätze	
<i>Infrastruktur und Anlagen</i>		
Siedlungen	Siedlungen	
Gasthäuser	Gasthäuser	SAC-Hütten, Berghäuser, Gastronomiebetriebe aus-

Nutzungsform	Datensatz	Bemerkungen
		serhalb von Siedlungen
Campingplätze	Camping- & Biwakplätze	Offizielle Campingplätze und Schwerpunkte Wildcamping
Golfplätze	Golfplätze	
Schiessanlagen	Schiessanlagen	Outdoor-Schiessanlagen, Schiessstände
Vita-Parcours	Parcours-Startplätze	
<i>weitere Nutzungsformen</i>		
Geocaching	Geocaches	
Armee	Schiessplätze	Schiess- und Übungsplätze, Anlagen & Waffenplätze
Veranstaltungen	-	Grossveranstaltungen & Gruppenevents
Hunde	-	Mitgeführte Hunde als Begleiterscheinung anderer Aktivitäten
allg. menschl. Präsenz	Präsenzgebiete	Alltagsbetrieb durch Spaziergänger, Jogger, Hunde, Siedlungen, Verkehr, Bahnen, Velofahrer, etc.; kein eigenständiger Datensatz, sondern abgeleitet aus dem Strassen- und Bahnnetz sowie den Siedlungen